

MILIZ *info*

Information für Angehörige der Einsatzorganisation des Bundesheeres

Österreich · Bundesheer
1960-2010
50 Jahre Auslandseinsätze

**ÄNDERUNG DER
MUOA-AUSBILDUNG**

**ELEKTRONISCHE
KAMPFFÜHRUNG**

**ZULASSUNG ZUR
NACHHOLLAUFBAHN**

Bild: BH/Johann Ottmann

Neufassung

Im Miliz-Handbuch 2010 sind alle aktuellen Bestimmungen zum Stand 1. Juli 2010 zusammengefasst, die für Angehörige der Einsatzorganisation des Bundesheeres für Ausbildung, Laufbahn und Dienstleistungen maßgeblich sind.

Die nächste Aktualisierung des Miliz-Handbuches ist im Jahr 2012 vorgesehen.

Das Miliz-Handbuch 2010 enthält folgende Bestimmungen:

Ausbildung

- Überblick über Laufbahnen der Kadersoldaten im Milizstand;
- Ausbildung und Verwendung
 - der Einjährig-Freiwilligen zum Offiziersanwärter,
 - der Offiziersanwärter zum Zugkommandanten und zu gleichwertigen Funktionen,
 - der Wehrpflichtigen mit Medizin-, Pharmazie- oder Veterinärstudium,
 - der Wehrpflichtigen mit Psychologiestudium,
 - der Unteroffiziersanwärter.
- Ausbildung für internationale Operationen in Kaderpräsenzeinheiten (KPE) und Formierten Einheiten (FORMEIN);

Weiterbildung

- der Unteroffiziere zum Zugkommandanten oder Fachunteroffizier,
- zum Offizier des militärmedizinischen Dienstes und des Veterinärdienstes,
- der Offiziere zum Einheitskommandanten und zum Offizier im Stab kleiner Verband,
- zum Offizier des höheren militärischen Dienstes,
- der Militärexperten;
- Nachhollaufbahn für Wehrpflichtige des Milizstandes;

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:
Republik Österreich/Bundesminister für Landesverteidigung und Sport
Rossauer Lände 1, 1090 Wien

Redaktion: BMLVS/Ausbildungsabteilung A
Rossauer Lände 1, 1090 Wien
Telefon 050201-10 22 626 DW

Chefredakteure: Aldo Primus und Obst Johannes Viehhauser

Grundlegende Richtung:

Die „Miliz Info“ ist eine amtliche Publikation der Republik Österreich/BMLVS und dient zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Einsatzorganisation des Bundesheeres.

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber unbedingt die Meinung des BMLVS oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsjahr/Auflage:

2010, erscheint vierteljährlich,
32.000 Exemplare

Fotos: Heeresbild- und Filmstelle (HBF)

Satz und Druck: AV+Astoria Druckzentrum GmbH,
1030 Wien,
Faradaygasse 6



Beförderungsrichtlinien

- für Chargen und Unteroffiziere,
- für Offiziere;

Dienstleistungen

- Freiwillige Milizarbeit;
- Miliztätigkeiten von Frauen;
- Waffenübungen;
- Sperrung am Arbeitsplatz von Ressortangehörigen;
- Allgemeine Dienstvorschrift (ADV);
- Verhaltensregeln für Soldaten;
- Maßnahmen im Rahmen der Ausbildung und Dienstaufsicht;
- Uniformtragebestimmungen;
- Übungs- und Ausbildungsregelungen;
- Militärische Feiern und Veranstaltungen;
- Zeitordnung;
- Kraftfahrbetrieb;

Wehrrecht

- Auszüge aus dem Bundes-Verfassungsgesetz;
- Wehrgesetz;
- Militärbefugnisgesetz;
- Auslandseinsatzrecht mit Verordnungen;
- Heeresdisziplinarergesetz;
- Heeresgebührengesetz mit Verordnungen;

Weitere anzuwendende Gesetze

- Heeresversorgungsgesetz;
- Arbeitsplatzsicherungsgesetz;
- Haftpflichtgesetz;
- Militärstrafgesetz;
- Waffengebrauchsgesetz;
- Militärberufsförderungsgesetz;

Ausstattung

Das Miliz-Handbuch 2010 bekommen die Kommandanten ab Ebene Zug sowie bestimmte Stabs- und Fachfunktionen im Milizstand zur Verfügung gestellt.

Die nachgeordneten Dienststellen des Bundesheeres bekommen ein Exemplar ab Ebene Einheit.

Die direkte Zusendung des Miliz-Handbuches 2010 erfolgt im November.

Die Redaktion

Chargenausbildung

Im Folgenden wird über die Chargenausbildung informiert, die eine Voraussetzung für die weitere Ausbildung zum Berufsunteroffizier ist.

Überblick

Die Basisausbildung im Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten verfolgt das Ziel, die Feldverwendungsfähigkeit der Soldaten im Organisationselement für zugeordnete Inlandsaufgaben herzustellen.

Sie wird unterteilt in die

- Basisausbildung 1,
- Basisausbildung 2 mit integrierter vorbereitender Milizausbildung (VbM),
- Basisausbildung 3.

Die Basisausbildung 1 dauert zirka neun Wochen und hat als Ziel das Herstellen der Überlebensfähigkeit als Soldat im Einsatz.

Die Basisausbildung 2 dauert zirka sieben Wochen und hat als Ziel die standardisierte Ausführung einer Grundfunktion in der Waffengattung.

Die Basisausbildung 3 dauert zirka zehn Wochen und hat als Ziel die Beherrschung einer Grundfunktion im Organisationselement in der Waffengattung.

Die vorbereitende Milizausbildung hat als Ziel das Erlangen der allgemeinen Voraussetzungen für die Verwendung in der Einsatzorganisation als Wehrpflichtiger des Milizstandes.

Truppenausbildung:

Die Truppenausbildung nach dem Grundwehrdienst hat zum Ziel, die Herstellung der Einsatzbereitschaft von Truppen des Bundesheeres (einschließlich deren Kommanden und Stäbe) zu unterstützen. Dies erfolgt durch den Erwerb jener Kompetenzen und jenem Maß an Interoperabilität, welche sie zur Wahrnehmung der Einsatzaufgaben im In- und Ausland gemäß Militärstrategischem Konzept benötigen.

Die Truppenausbildung gilt für

- Kaderpräsenzkräfte (KIOP/KPE),
- Kaderrahmeneinheiten (KRE) und Rahmeneinheiten (RE),
- Kadereingreifkräfte (KEK),
- Selbstständig strukturierte Milizverbände und -einheiten sowie
- Formierte Einheiten (KIOP/FORMEIN).

Die Truppenausbildung gliedert sich in die

- Gefechtstechnische Ausbildung (GTA) für Teileinheiten und Einheiten,
- Stabsausbildung von Zentralen, Führungsgrundgebieten und Stäben sowie in
- Taktische Truppenausbildung (TTA) ab kleiner Verband.

Chargenausbildung

Die Chargenausbildung ist die Qualifizierungsstufe 1 der Unteroffiziersgrundaus- und Weiterbildung. Sie bildet damit die Basis für die weitere Ausbildung zum Berufsunteroffizier.

In der Qualifizierungsstufe 1 werden im Rahmen einer allgemeinen und waffengattungsspezifischen



militärischen Ausbildung die fundamentalen Fähigkeiten zur Führung der untersten gefechtstechnischen Ebene sowie ausbildungsmethodische Grundkenntnisse vermittelt.

Die Ausbildung bis zum Abschluss der Qualifizierungsstufe 1 dauert, unter Einrechnung von sechs Monaten für die Absolvierung der Basisausbildung sowie Berücksichtigung der Truppenpraxis, insgesamt achtzehn Monate. Die Chargenausbildung beginnt grundsätzlich unmittelbar nach Ende des Grundwehrdienstes.

Die Chargenausbildung besteht aus

- dem Kurs Militärische Führung 1,
- dem Kurs Führung Organisationselement 1,
- dem Modul Gebirgskampf und
- der Truppenpraxis in der Dauer von zirka sechs Monaten.

Militärische Führung 1:

Ausbildungsziel: Der Absolvent kann einen Trupp in den Verfahren zur Sicherstellung des Einsatzes bezogen auf Teilbereiche der Aufklärung, der Sicherung, des Marsches und der Bewachung sowie bei den selbstständig wahrzunehmenden allgemeinen Einsatzaufgaben führen und einfache Ausbildungsaufgaben erfüllen. Der Kurs Militärische Führung 1 dauert elf Wochen.

Führung Organisationselement 1:

Ausbildungsziel: Der Absolvent kann

- die Aufgaben zumindest in einer Grundfunktion des Organisationselementes seiner Waffengattung in den Einsatzarten und Verfahren zur Sicherstellung des Einsatzes erfüllen,
- das für das Organisationselement zu erwartende Gefechtsbild/Einsatzbild beschreiben,
- das Waffensystem des Organisationselementes und die zugeordnete Ausrüstung und Ausstattung handhaben und unter Anleitung ausbilden,

- das Organisationselement im urbanen Gelände und unter schwierigen Umfeldbedingungen je nach Erfordernis der Waffengattung in einfachen Standardsituationen der Verfahren zur Sicherstellung des Einsatzes, eingeschränkt auf Marsch, Sicherung, Bewachung und Überwachung führen und
- die dafür erforderliche körperliche Leistungsfähigkeit aufweisen.

Der Kurs Führung Organisationselement 1 dauert acht Wochen.

Modul Gebirgskampf:

Ausbildungsziel: Der Absolvent wird im gebirgigen Gelände anhand von einfachen Standardsituationen in den Verfahren zur Sicherstellung des Einsatzes, eingeschränkt auf Marsch, Sicherung, Bewachung und Überwachung an die Fähigkeit zur Führung des Organisationselementes unter besonderen Umfeldbedingungen herangeführt. Das Modul Gebirgskampf dauert eine Woche.

Truppenpraxis:

Ausbildungsziel: Der Teilnehmer erwirbt Sicherheit in der Umsetzung einfacher Ausbildungsaufgaben im Rahmen der BA 1 sowie 2 und wird zur Erfüllung von Aufgaben zumindest in einer Grundfunktion seiner Waffengattung bezogen auf das künftige UO-Ausbildungsziel befähigt.

Die Dauer der Truppenpraxis beträgt grundsätzlich sechs Monate.

Für den Militärstreifen- und Militärpolizeidienst, den Sanitätsdienst, den Musikdienst, die ABC-Abwehr, die Militärpiloten, den Luftfahrzeugtechnischen Dienst, den Technischen Dienst, den Kraftfahrdienst und das Transportwesen, das Verpflegswesen sowie die Radartechnik Goldhaube und die Fliegerabwehr gelten Sonderregelungen.

Die Redaktion

Dienstvorschriften

DVBH (zE)

„Die Nachschub- und Transportkompanie“

VersNr. 7610-10156-0410

Die DVBH (zE) behandelt den Einsatz, die Aufgaben und deren Zuordnung zu den einzelnen Einrichtungen der Nachschub- und Transportkompanie sowie deren Ablauforganisation.

Damit wird die Einheitlichkeit in der Ausbildung und zur Vorbereitung von Übungen und Einsatz gewährleistet. Die Grundstruktur der Nachschub- und Transportkompanie befähigt sie, die Aufgabenstellungen im Friedensbetrieb, bei Einsätzen im Inland und bei Auslandseinsätzen niedriger Intensität bewältigen zu können (Normaufgabe).

Bei darüber hinausgehenden Aufgabenstellungen wird im Wege einer Truppeneinteilung, national gegebenenfalls auch multinational, eine strukturelle Unterstützung erforderlich sein, um einen spezifischen Auftrag erfüllen zu können.

Der Beilagenteil schließlich enthält die einzelnen Organigramme der Nachschub- und Transportkompanie in den Panzer-/Stabsbataillonen und im Versorgungsregiment sowie im Versorgungsbataillon.

DVBH (zE)

„Der leichte Fliegerabwehrlenkwaffenzug MISTRAL“

VersNr. 7610-18303-0610

Die DVBH (zE) enthält die Grundsätze für Ausbildung und Führung des leichten Fliegerabwehrlenkwaffenzuges im Einsatz. Eingangs werden die Aufbau- und Ablauforganisation des Zuges bis hin zu den einzelnen Organisationselementen dargestellt.

Die wesentlichen Inhalte beschreiben die Maßnahmen und Tätigkeiten für den Feuerkampf, die Verfahren zur Sicherstellung des Gefechtes sowie die Aufgaben und Tätigkeiten in der Feuerstellung. Die verschiedenen Maßnahmen im Rahmen der elektronischen Kampfführung einschließlich der Gegenüberstellung der internationalen und nationalen Fachbegriffe hierzu sind in einem eigenen Abschnitt dargestellt.

Der abschließende Beilagenteil enthält neben praktischen Anwendungs- und Umsetzungshilfen insbesondere verschiedene Befehlsschemata.



DVBH (zE)

„Der Rette- und Bergezug“

VersNr. 7610-16114-0410

Die DVBH (zE) enthält die Grundsätze für Ausbildung und den Einsatz des Rette- und Bergezuges. Eingangs werden seine Fähigkeiten, Aufgaben und die Gliederung dargestellt sowie im Rahmen der Führung des Zuges die Verantwortung geregelt und die Aufgaben festgelegt.

Neben der Beschreibung der allgemeinen Aufgaben im Einsatz und der Verfahren zur Sicherstellung des Einsatzes wird insbesondere auf die eigentlichen ABC-Abwehraufgaben (Rette- und Bergeinsatz, Brandschutzeinsatz, Einsatz unter Verwendung von schwerem Atemschutz, in kontaminiertem Gebiet und in den Einsatzarten sowie im Auslandseinsatz) eingegangen.

Die Regelungen für die Zusammenarbeit mit den anderen Zügen in der ABC-Abwehrkompanie und anderen Waffengattungen sowie externen Organisationen sind in einem eigenen Abschnitt enthalten. Beschrieben wird weiters der Lufttransport sowohl mit Hubschraubern als auch mit Flächenflugzeugen, da eine Verlegung an die Einsatzstelle auch luftbeweglich erfolgen kann.

Im umfangreichen Beilagenteil sind unter anderem diverse Befehlsschemata, zahlreiche Begriffe und deren Definitionen im Zusammenhang mit der eigenen Aufgabenstellung und die Erdbebenskalen enthalten.

Weiters werden die ABC-Bedrohungsstufen und die lageangepassten Individualschutzstufen sowie der Einsatz unter Strahlenbelastung und die 5-Phasen-Technik beschrieben.

Um zusätzlich auch den Einsatz im Rahmen der nationalen und internationalen Katastrophenhilfe gewährleisten zu können, wurde trotz der Beachtung der Forderung nach multinationaler Interoperabilität auf eine weitgehende Erhaltung bewährter österreichischer Eigenarten und etablierter nationaler Verfahren Wert gelegt.

DVBH (zE)

„Der Vermessungsdienst der Fliegerabwehrtruppe“

VersNr. 7610-18100-0510

Die DVBH (zE) enthält die Grundlagen für die Ausbildung der Erkundungstrupps bzw. Erkundungs- und Vermessungstrupps der Fliegerabwehr bezogen auf die vermessungstechnischen Belange.

Eingangs werden neben den Begriffsbestimmungen die Gliederung und Ausrüstung der Trupps im Aufklärungs- und Feuerleitverbund, im Fliegerabwehrzug 35 mm sowie im leichten Fliegerabwehrlenkwaffenzug beschrieben.

Im Weiteren wird auf die Maßnahmen und Tätigkeiten bei der Erkundung der Feuer/Stellungsräume und der Gefechtsstände für die drei Organisationselemente eingegangen und die bei der Vermessung zu verwendenden Geräte dargestellt.



Die verbleibenden Abschnitte regeln die Durchführung des Vermessungsdienstes im Zusammenhang mit den im Beilagenteil enthaltenen jeweiligen Erkundungsberichten für das Aufklärungs- und Zielzuweisungsradar, die 35 mm Fliegerabwehrkanone und die leichte Fliegerabwehrlenkwaffe.

Diese Erkundungsberichte stehen als Intranet-Formulare zum Download zur Verfügung („Vorschriften im Bundesheer“ unter Formulare).

DVBH (zE)

„Taktische Führung von Luftstreitkräften“

VersNr. 7610-17305-0510

Die DVBH (zE) stellt eine Zusammenfassung der Führungselemente in den österreichischen Luftstreitkräften einschließlich ihres Zusammenwirkens sowie der spezifischen Abläufe innerhalb des Führungskreislaufes auf taktischer Ebene dar.

Sie ist in erster Linie an das Führungspersonal der Luftstreitkräfte gerichtet, bildet aber auch die Basis für die grundsätzliche Zusammenarbeit mit den Verbänden der Landstreitkräfte und den Spezialeinsatzkräften.

Um die Interoperabilität bei der Zusammenarbeit mit anderen Luftstreitkräften sicherzustellen, sind die dargestellten Führungsabläufe an international angewendete Verfahren angepasst. Der umfangreiche Beilagenteil enthält eine Vielzahl von Mustervorgaben.

Mit der Ausgabe der DVBH (zE) wird das ohne VersNr. herausgegebene Merkblatt für die Luftstreitkräfte „Die taktische Führung der Luftstreitkräfte“ aus dem Jahre 2006 außer Kraft gesetzt.

Im Intranet des Bundesheeres stehen alle neuen DVBH (zE) unter www.vor.intra.bmlv.at/vor/startseite.htm („Vorschriften im Bundesheer“) zusätzlich zur gedruckten Ausgabe zum Download zur Verfügung.

ADir RgR Obstlt Hans Bundschuh, Vor

Ausbildung der Milizunteroffiziersanwärter

Die Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung der Milizunteroffiziersanwärter zu Trupp- oder Gruppenkommandanten und zu Fachfunktionen werden geändert. Die folgenden Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Vorwort

Die Stellung und Bedeutung des Milizunteroffiziers im personellen Gefüge und in der Kaderstruktur des Bundesheeres sind besonders heute einem erheblichen Wandel unterworfen. Gerade der Milizunteroffizier als erste und unmittelbare Bezugsperson und „Anlaufstelle“ seiner untergebenen Wehrpflichtigen ist im besonderen Maße gefordert.

Das betrifft vor allem den jungen Milizunteroffizier, der in den meisten Fällen als Kommandant und Ausbilder auf Gruppenebene vor zunehmend kritischen Jugendlichen nicht nur bestehen, sondern überzeugen soll und muss. Aus diesem Grund wird der junge Milizunteroffizier, beginnend beim eben erst fertig ausgebildeten Wachtmeister, zum Repräsentanten des Bundesheeres. Aus seinem Verhalten und seinen Fähigkeiten ziehen nicht nur die Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung, sondern auch eine zunehmend sensibilisierte, kritische Öffentlichkeit unmittelbare Rückschlüsse auf die Qualität und die Effizienz des gesamten Bundesheeres.

Zur Angleichung der Fähigkeiten des Milizkaders an den Berufskader ist eine „Professionalisierung“ der Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung unerlässlich. Die „Professionalisierung“ wird vor allem durch die Freiwilligkeit und durch die Steigerung der militärischen Qualifikationen bestimmt. In Konsequenz wird die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung in Abstimmung mit den gesteigerten Anforderungen ständig zu optimieren sein.

Die mit diesen Durchführungsbestimmungen angeordnete Ausbildung qualifiziert den Milizunteroffizier für einen Einsatz im unteren Bedrohungsspektrum. Für Einsätze im oberen Bedrohungsspektrum ist eine weiterführende Ausbildung zwingend erforderlich.

Grundsätzliches

Die Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung der Milizunteroffiziersanwärter (DBMUOA) regeln die Ausbildung der Wehrpflichtigen und Frauen zum Milizunteroffizier, der für eine Verwendung als Trupp- oder Gruppenkommandant oder in einer Fachfunktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres vorgesehen ist.

Die DBMUOA gelten für

- Wehrpflichtige, die Grundwehr- oder Ausbildungsdienst leisten,
- Wehrpflichtige des Milizstandes,
- Wehrpflichtige des Reservestandes, die in der Personalreserve FORMEIN eingeteilt sind,
- Zeitsoldaten, Militär-VB und zivile Bedienstete des BMLVS sowie
- Frauen, die den Ausbildungsdienst leisten oder geleistet haben.

Zulassungsbedingungen

Folgende Voraussetzungen sind für die Zulassung zur Ausbildung der Milizunteroffiziersanwärter (MUOA) erforderlich:

Allgemeine Voraussetzungen:

Freiwillige Meldung zur MUOA-Ausbildung:

Bedarf in der Einsatzorganisation

Die Feststellung des Bedarfs in der Einsatzorganisation trifft jenes mobvKdo, bei dem der Wehrpflichtige beordert werden soll. Für die Personalreserve FORMEIN ist das HPA zuständig;

Meldung zu Milizübungen zur Ausübung einer UO-Funktion

Spätestens bei Beginn des Ausbildungsganges für MUOA muss die freiwillige Meldung zu Milizübungen zur Ausübung einer UO-Funktion in der Einsatzorganisation und bei Frauen eine Meldung zu freiwilligen Waffenübungen im Einsatzfall vorliegen. Nach Abschluss der MUOA-Ausbildung muss eine Nutzungsphase in Ausübung der Milizunteroffiziersfunktion von mindestens 30 Tagen gegeben sein. Davon ausgenommen sind Angehörige der Personalreserve FORMEIN;

Fachliche Eignung

Die Beurteilung der fachlichen Eignung für die jeweilige Funktion obliegt der für die Zulassung zur MUOA-Ausbildung zuständigen Dienststelle;

Kadereignung

Die Kadereignung wird im Rahmen der Eignungsprüfung durch das HPA festgestellt. Die Eignungsprüfung besteht aus der gesundheitlichen, körperlichen und psychologischen Überprüfung (mindestens Wertungsziffer 5 gemäß SDB Nr. 11 - kein Ausnahmeprofil);

Altersgrenze

Zum Zeitpunkt des Beginns des Ausbildungsganges für MUOA darf grundsätzlich das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten sein. Für Fachfunktionen auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens und der Fremdsprachen etc. können Ausnahmen durch das mobverantwortliche Kommando bzw. HPA erteilt werden;

Einfache Verlässlichkeitsprüfung

Diese ist durch jene Dienststelle, bei der die Meldung zur MUOA-Ausbildung eingebracht wurde, zu veranlassen;

Leistungsprüfungsprotokoll

Sofern kein Nachweis über eine gültige Leistungsprüfung über die allgemeine Kondition vorliegt (ein Jahr gültig), ist dieser zu Beginn des jeweiligen Lehrganges zu erbringen.



Waffengattungsbezogene Voraussetzungen:

Kraftfahrdienst

Die Heereslenkerberechtigung „CM“ oder „CS“ oder „CT“ oder „G3“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am FüOrgEt1/KfD/Miliz;

Technischer Dienst

Eine entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung (Schlosser, Kfz-Techniker usw.) ist Voraussetzung für die Teilnahme am FüOrgEt1/TeD/Miliz;

Feldkoch-UO

Eine entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung (Koch, Koch/Kellner, Konditor, einschlägige Fachschule usw.) ist Voraussetzung für die Teilnahme am FüOrgEt1/FKo/Miliz;

Sanitätsdienst/NFSanUO

Der positiv absolvierte Notfallsanitäterkurs ist die Voraussetzung für die Teilnahme am FüOrgEt1/San/Miliz und zusätzlich sind eine Berufs- bzw. Tätigkeitsberechtigung als Notfallsanitäter (gemäß § 63 BGBI II/420/2003 Sanitätsausbildungsverordnung i.d.g.F.) und die allgemeine Notfallkompetenz Arzneimittellehre (NKA) Voraussetzungen für die Teilnahme am FüOrgEt2/San/Miliz.

Militärstreife & Militärpolizei

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung von MUOA für die Militärstreife und Militärpolizei (MilStrf&MP) sind:

- Abschluss MilFü1/Miliz und FüOrgEt1/Miliz in einer Waffengattung;
- Erweiterte Verlässlichkeitsprüfung;
- Erfüllung der Aufnahmekriterien zum Auswahlverfahren MilStrf&MP gemäß den Durchführungsbestimmungen für das „Auswahlverfahren Militärstreife und Militärpolizei“ i.d.g.F.;
- Aufrechte Meldung zu KIOP/FORMEIN;
- Englischkenntnisse, Leistungsstufe 1+ (Feststellung bei Beginn Auswahlverfahren) und die Bereitschaft zum Erwerb der Englischleistungsstufe 2;
- Zivilführerschein B und die Bereitschaft zum Erwerb der Heereslenkerberechtigung B2.

Jagdkommando

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung zum MUOA sind:

Wertungsziffer mindestens 7 und Erweiterte Verlässlichkeitsprüfung.

ABCAbw-Dienst

Für die Absolvierung des FüOrgEt 1 und 2 „Retten und Bergen“ (RuB) ist eine gültige Eignungsüberprüfung zum Gas-, Brandschutz- und Grubenrettungsdienst erforderlich. Die Einberufung zu einer erforderlichen Eignungsüberprüfung ist durch ABC-AbwS vorgestaffelt zu veranlassen.

Ausbildung

Die Ausbildung besteht aus:

- der Ausbildung zum MUOA,
- dem Ausbildungsgang für MUOA und
- der Bewährung in der Funktion.



Ausbildung zum MUOA

Die Ausbildung zum MUOA besteht aus den Ausbildungsinhalten der Basisausbildung 1 bis 3 während des sechsmonatigen Grundwehr- oder Ausbildungsdienstes in der jeweiligen Truppengattung und der Vorbereitenden Milizausbildung (VbM) gemäß DBBA, die begleitend zur Basisausbildung 2 durchgeführt wird.

Diese Ausbildung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Ausbildungsgang für MUOA. Vor Aufnahme in den Ausbildungsgang für MUOA nach geleistetem GWD sind allenfalls fehlende Ausbildungsinhalte nachzuschulen.

Ausbildungsgang

Der Ausbildungsgang für MUOA gliedert sich in:

Allgemeine militärische Führungsausbildung, bestehend aus den Lehrgängen

- Militärische Führung 1/Miliz (MilFü1/Miliz) und
- Militärische Führung 2/Miliz (MilFü2/Miliz);

Militärische Fachausbildung in der jeweiligen Waffengattung oder Fachrichtung, bestehend aus den Lehrgängen

- Führung im Organisationselement 1/Miliz (FüOrgEt1/Miliz) und
- Führung im Organisationselement 2/Miliz (FüOrgEt2/Miliz).

Der Ablauf ist an die nachstehende Reihenfolge gebunden:

- MilFü1/Miliz,
- FüOrgEt1/Miliz,
- MilFü2/Miliz,
- FüOrgEt2/Miliz sowie
- Bewährung in der Funktion.

Die waffengattungsspezifische Ausbildung (FüOrgEt2) baut auf die allgemeine Ausbildung (MilFü2) auf. Der FüOrgEt2 ist daher grundsätzlich nach dem MilFü2 zu absolvieren. Der FüOrgEt2 kann auf Antrag nur vor dem MilFü2 absolviert werden, wenn gravierende Laufbahnachteile entstünden. Die Entscheidung darüber obliegt den entscheidungsbefugten Stellen.

Militärische Führung 1/Miliz

Ausbildungsziel:

Der MUOA ist zur Erfüllung der waffengattungs- und funktionsunabhängigen Aufgaben als Kommandant auf Ebene Trupp/stvGrpKdt im Einsatz, im unteren Bedrohungsspektrum und als Ausbilder eines Organisationselementes Gruppe unter Anleitung befähigt.

Dauer:

Der Lehrgang MilFü1/Miliz dauert fünf Wochen.

Verantwortlichkeit:

Ausbildungsverantwortliche Stelle: SKFüKdo, Ausbildungsführende Stelle: kIVbd gemäß Festlegung SKFüKdo.

Meldung der Lehrgangsteilnehmer:

Vom Standeskörper/mobvKdo/HPA direkt zur ausbildungsführenden Stelle.

Ausbildungsinhalte:

Gemäß Curriculum.

Führung des Organisationselementes 1/Miliz

Ausbildungsziel:

Der MUOA ist zur Erfüllung der waffengattungsabhängigen Aufgaben als Kommandant auf der Ebene Trupp/stvGrpKdt im Einsatz, im unteren Bedrohungsspektrum sowie der funktionsbezogenen Aufgaben als Fachunteroffizier unter Anleitung befähigt.

Dauer:

Der Lehrgang FüOrgEt1/Miliz dauert 3 Wochen.

Verantwortlichkeit:

- Ausbildungsverantwortliche Stelle: Waffen-/Truppengattungsschule, KdoEU für San, SKFüKdo für JaKdo,
- Ausbildungsführende Stelle: Waffen-/Truppengattungsschule oder kIVbd gemäß Festlegung SKFüKdo, MilMedZ für San.

Meldung der Lehrgangsteilnehmer:

Vom Standeskörper/mobvKdo/HPA direkt zur ausbildungsführenden Stelle.

Ausbildungsinhalte:

Gemäß Curriculum für die jeweilige Waffengattung.

Militärische Führung 2/Miliz

Ausbildungsziel:

Der MUOA ist zur Erfüllung der waffengattungs- und funktionsunabhängigen Aufgaben als Kommandant auf Ebene Gruppe im Einsatz, im unteren Bedrohungsspektrum und als Ausbilder eines Organisationselementes Gruppe unter Anleitung befähigt.

Dauer:

Der Lehrgang MilFü2/Miliz dauert eine Woche.

Verantwortlichkeit:

- > Ausbildungsverantwortliche Stelle: HUAK,
- > Ausbildungsführende Stelle: HUAK.

Meldung der Lehrgangsteilnehmer:

Vom Standeskörper/mobvKdo/HPA direkt zur ausbildungsführenden Stelle.

Ausbildungsinhalte:

Gemäß Curriculum.

Führung des Organisationselementes 2/Miliz

Ausbildungsziel:

Der MUOA ist zur Erfüllung der waffengattungsabhängigen Aufgaben als Kommandant auf Ebene Gruppe im Einsatz, im unteren Bedrohungsspektrum sowie die funktionsbezogenen Aufgaben als Fachunteroffizier befähigt.

Dauer:

Der Lehrgang FüOrgEt2/Miliz dauert 2 Wochen.

Verantwortlichkeit:

- > Ausbildungsverantwortliche Stelle: Waffen-/Truppengattungsschule, KdoEU für San, SKFüKdo für MilStrf&MP und JaKdo,
- > Ausbildungsführende Stelle: Waffen-/Truppengattungsschule oder KlVbd gemäß Festlegung SKFüKdo, MilMedZ für San.

Meldung der Lehrgangsteilnehmer:

Vom Standeskörper/mobvKdo/HPA direkt zur ausbildungsführenden Stelle.

Ausbildungsinhalte:

Gemäß Curriculum für die jeweilige Waffengattung.

Bewährung in der Funktion

Die Bewährung in der Funktion kann erfolgen im Rahmen

- > einer Beordneten-Waffenübung (BWÜ) oder
- > einer Verwendung in der Mobfunktion - mindestens zehn Tage oder
- > eines Einsatzes als Ausbilder - mindestens zehn Tage oder
- > einer Einsatzvorbereitung für den Auslandseinsatz oder
- > eines Auslandseinsatzes oder
- > eines Assistenzeinsatzes - mindestens zehn Tage gemäß DBWÜ i.d.G.F.

Die Bewährung in der Funktion ist zwingend als letzter Abschnitt der MUOA-Ausbildung zu absolvieren. Dabei ist der MUOA in einer UO-Funktion einzusetzen und zu beurteilen.

Die Feststellung der Eignung hat gemäß den Durchführungsbestimmungen über die „Leistungsbeurteilung für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes und Frauen in Milizverwendung zu erfolgen. Die positive Beurteilung bewirkt den Abschluss der MUOA-Ausbildung.



Sonderregelungen

Jagdkommando

- > Der JaKdo-Grundkurs ersetzt die Lehrgänge MilFü1/Miliz und MilFü2/Miliz;
- > Dauer FüOrgEt1/JaKdo/Miliz: 1 Woche;
- > Dauer FüOrgEt2/JaKdo/Miliz: 1 Woche;
- > Bewährung in der Funktion: In der Einsatzfunktion im Rahmen einer BWÜ/JaKdo.

SpezFM/JaKdo

- > Der FÜUGK ersetzt die Lehrgänge MilFü1/Miliz und FüOrgEt1/Miliz;
- > Dauer MilFü2/Miliz: 1 Woche an der HUAK;
- > Dauer FüOrgEt2/JaKdo/Miliz: 2 Wochen;
- > Bewährung in der Funktion: In der Einsatzfunktion im Rahmen einer BWÜ/JaKdo.

Notfallsanitätsunteroffizier

- Die Ausbildungsdauer beträgt bei MUOA zum Notfallsanitätsunteroffizier (NFSanUO) zwölf Monate. Die Ausbildung zum NFSanUO besteht aus der/dem
- > verkürzten Basisausbildung 1 (Kernausbildung),
 - > Ausbildung zum Rettungssanitäter mit Einsatz im Rettungs- und Krankentransportsystem,
 - > vorbereitenden Milizausbildung,
 - > MilFü1/Miliz,
 - > Ausbildung zum NFS,
 - > FüOrgEt1/San/Miliz,
 - > MilFü2/Miliz,
 - > Ausbildung „Allgemeine Notfallkompetenzen - Arzneimittellehre“,
 - > FüOrgEt2/San/Miliz und
 - > Bewährung in der Funktion (nur als NFSanUO).

Diplomierte Gesunden- und Krankenpfleger

Wehrpflichtige und Frauen mit der Qualifikation DGKP/DGKS werden erst nach Leistung des Grundwehr- oder Ausbildungsdienstes zum SanUO heran-

gebildet und haben nachfolgenden Ausbildungsgang zu absolvieren:

- > MilFü1/Miliz,
- > MilFü2/Miliz,
- > FüOrgEt2/San/Miliz,
- > Bewährung in der Funktion als DGKP/DGKS.

Militärstreife & Militärpolizei

Der Ausbildungsgang für Milizunteroffiziersanwärter erfolgt bis zum Abschluss MilFü1/Miliz und FüOrgEt1/Miliz für eine MUO-Funktion bei der Truppe.

Weiterer Ausbildungsablauf für eine Verwendung bei der MilStrf&MP:

- > Auswahlverfahren MilStrf&MP mit Modul „Grundlagen Recht“ in der Dauer von 3 Wochen,
- > MilFü2/Miliz
- > Ausbildung für den Erwerb der Heereslenkerberechtigung B2 in der Dauer von 3 Wochen,
- > Englischkurs zur Erreichung der Leistungsstufe 2B in der Dauer von bis zu 6 Wochen,
- > Absolvierung des FüOrgEt2/MilStrf&MP/Miliz in der Dauer von 7 Wochen; Dieser ersetzt die Bewährung in der Funktion im Rahmen einer BWÜ.

Anmerkung:

Die Beförderung zum Zugführer erfolgt nach Absolvierung des Moduls „Grundlagen Recht“.

Die Beförderung zum Wachtmeister erfolgt nach Absolvierung des FüOrgEt2/Miliz/MilStrf&MP.

MUOA, die eine Verwendung bei der MilStrf&MP anstreben, sind vorerst bei einem Mobverband/Mobeinheit entsprechend ihrer Waffengattung zu beordern. Nach positiver Absolvierung des Auswahlverfahrens MilStrf&MP ist der MUOA zum Kdo MilStrf&MP umzubeordern.

Organisatorische Maßnahmen

Meldung für die MUOA-Ausbildung

Die Meldung zur MUOA-Ausbildung hat mit einem persönlichen Ansuchen zu erfolgen.

Dieses ist

beim Heerespersonalamt durch

- Wehrpflichtige vor Leistung des GWD 1),
- Frauen, die einen AD leisten oder geleistet haben,
- Frauen in Milizverwendung,
- Wehrpflichtige der Personalreserve FORMEIN,

bei der Einheit wo

➤ Wehrpflichtige ihren Grundwehrdienst leisten; beim Standeskörper durch

- Personen im Ausbildungsdienst,
- Personen in einem Dienstverhältnis,
- Zeitsoldaten,

beim mobvKdo durch

- Wehrpflichtige des Milizstandes,

beim MilKdo durch

- Wehrpflichtige des Reservestandes einzubringen.

Das persönliche Ansuchen ist auf dem Dienstweg an die entscheidungsbefugte Stelle mit einer Stellungnahme zur Bewerbung gemäß Formblatt weiterzuleiten.

Anmerkung:

1) Gilt nur für jene Wehrpflichtigen, welche die MUOA-Ausbildung in Form des Ausbildungsdienstes absolvieren wollen. Hierzu ist lediglich die freiwillige Meldung zum Ausbildungsdienst/MUOA erforderlich.

Entscheidungsbefugte Stellen

Vorgesehenes mobvKdo für

- Wehrpflichtige, die GWD leisten,
- ZS, PiAD sowie Personen im Dienstverhältnis; MobvKdo für

- Wehrpflichtige des Milizstandes,

- Frauen in Milizverwendung;

Standeskörper für

- Personen im Dienstverhältnis, die auf einem Arbeitsplatz gesperrt sind;

Heerespersonalamt für

- Wehrpflichtige vor Leistung des GWD,
- Wehrpflichtige der Personalreserve FORMEIN,
- Frauen, die einen AD leisten oder geleistet haben;

MilKdo für

Wehrpflichtige des Milizstandes ohne Beorderung, Wehrpflichtige des Reservestandes.

Mit der Genehmigung ist durch die entscheidungsbefugte Stelle der weitere Ausbildungsablauf festzulegen.

Lehrgangplatzsicherung

Für Soldaten im Präsenzstand:

Der Standeskörper hat den Lehrgangplatz bei der ausbildungsführenden Stelle einzumelden. Diese hat den Lehrgangplatz sicherzustellen.

Für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes, Frauen in Milizverwendung:

Die Lehrgangplatzsicherung hat nach den Bestimmungen der „Durchführungsbestimmungen für Waffenübungen (DBWÜ)“ i.d.G.F. zu erfolgen.



Anrechnungsbestimmungen

Anrechenbar sind:

- Geleisteter GWD in der jeweiligen Grundfunktion als VbM;
- Eine BWÜ als VbM;
- Vorbereitende Kaderausbildung (VbK) als VbM;
- Verwendung in der PersRes FORMEIN als VbM;
- Verwendung als Militärexperte als VbM;
- Basisausbildung/med/pharm/vet/psych als VbM;
- Ein Auslandseinsatz als VbM;
- Verwendung in der KIOP/KPE - mind. 1 Jahr als VbM;
- Verwendung in der KIOP/KPE - mind. 3 Jahre als MilFü1 und FüOrgEt1/Miliz;¹⁾
- Zwei Auslandseinsätze als FüOrgEt1/Miliz;²⁾
- Basisausbildung für Militärexperten (Modul 1 - 3) als MilFü1/Miliz;
- MUOK 1 als MilFü1/Miliz;
- ChK/BUOA als MilFü1 und MilFü2/Miliz;
- MilFü1/BUOA als MilFü1 und MilFü2/Miliz;
- MilFü1, FüOrgEt1/BUOA als MilFü1, MilFü 2 und FüOrgEt 1/Miliz;³⁾
- FüOrgEt1/BUOA als FüOrgEt1/Miliz;³⁾
- MilFü2/BUOA als MilFü1 und MilFü2/Miliz;
- FüOrgEt2/BUOA als MilFü1, MilFü2, FüOrgEt1 und FüOrgEt2/Miliz;⁵⁾
- JaKdo-Grundkurs als MilFü1 und MilFü2/Miliz;
- JaKdo-FüUGK als MilFü1 und FüOrgEt1/Miliz;
- EF-Kurs 1 als MilFü1/Miliz;
- EF-Kurs 2/BA2 als MilFü1 und FüOrgEt1/Miliz;
- EF-Kurs 2 als MilFü1, MilFü2, FüOrgEt1 und FüOrgEt2/Miliz;³⁾⁵⁾
- EF-Kurs 2 mit Truppenpraxis als gesamte MUOA-Ausbildung;

- VbS/BOA für MilFü1, MilFü2, FüOrgEt1 und FüOrgEt2/Miliz;⁴⁾

- VbS/BOA mit Truppenpraxis als gesamte MUOA-Ausbildung.

Anmerkung:

- 1) Nur wenn die Funktion in der KIOP/KPE der angestrebten UO-Grundfunktion entspricht.
- 2) Nur wenn die Funktion im Auslandseinsatz der angestrebten UO-Grundfunktion entspricht.
- 3) Gilt nicht für den Sanitätsdienst.
- 4) Nur für Funktion Kdt JgGrp.
- 5) Gilt nicht für MilStrf&MP.

Wehrrechtliche oder dienstrechtliche Stellung

Die Ausbildung zum MUOA kann in nachfolgender wehrrechtlicher oder dienstrechtlicher Stellung erfolgen:

- Grundsätzlich werden die BA1 bis BA3 sowie der MilFü1/Miliz und FüOrgEt1/Miliz im Rahmen des Ausbildungsdienstes geleistet. Es besteht die Möglichkeit, dass die weiteren Lehrgänge der MUOA-Ausbildung noch in der offenen Zeit des Ausbildungsdienstes absolviert werden können;
- Der MilFü2/Miliz und FüOrgEt2/Miliz werden grundsätzlich in Form von Milizübungen geleistet;
- Für Wehrpflichtige, die nachträglich in die MUOA-Ausbildung einsteigen, legt die entscheidungsbefugte Stelle die jeweilige Form der Wehrdienstleistung für die zu absolvierenden Lehrgänge fest;
- Angehörige der Personalreserve FORMEIN haben die MUOA-Ausbildung in Form von freiwilligen Waffenübungen zu absolvieren;
- Es ist anzustreben, dass Militär-VB, die sich für die Ausbildung zum MUOA melden, die Ausbildung zum MUOA nach Möglichkeit noch während ihres Verpflichtungszeitraumes abschließen.

Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für MilFü1/Miliz, FüOrgEt1/Miliz, MilFü2/Miliz und FüOrgEt2/Miliz ist im Curriculum für den jeweiligen Lehrgang im Detail festzulegen.

Art der Prüfung

Prüfung MilFü1/Miliz:

Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden: Kommandant des Truppenkörpers oder dessen Stellvertreter und
- der erforderlichen Anzahl an Mitgliedern, die der Kommandant des Truppenkörpers einteilt.

Prüfung FüOrgEt1/Miliz:

Alle Teilprüfungen des FüOrgEt1/Miliz sind vor Einzelprüfern abzulegen.

Prüfung MilFü2/Miliz:

Alle Teilprüfungen des MilFü2/Miliz sind vor Einzelprüfern abzulegen.

Prüfung FüOrgEt2/Miliz:

Die Prüfungskommission ist von den Waffen- oder Truppengattungsschulen zu bestellen und setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden: Schul-/Bataillonkommandant oder dessen Stellvertreter oder Institutsleiter/Lehrabteilungskommandant und
- der erforderlichen Anzahl an Mitgliedern, die der Vorsitzende einteilt.

Bewährung in der Funktion:

Die fachliche Beurteilung erfolgt durch den unmittelbar vorgesetzten Kommandanten der Einsatzorganisation (ab Einheitskommandanten).

Prüfungsergebnis

Über das Ergebnis der jeweiligen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung mit Mehrheitsbeschluss.

Der Beschluss lautet auf

- „bestanden“,
- „nicht bestanden“ oder
- „bestanden mit Auszeichnung“.

Über das Prüfungsergebnis ist ein Zeugnis gemäß den Bestimmungen über die „Einheitliche Regelung für die Ausstellung von Zeugnissen und Bestätigungen über absolvierte Lehrgänge, Kurse, Seminare“ i.d.g.F. auszustellen.

Das Prüfungsergebnis ist mit der Ausfolgung des Zeugnisses zu besprechen.

Für MilFü2/Miliz und FüOrgEt1/Miliz ist eine Bestätigung der Teilnahme auszustellen.

Die Verteilung ist wie folgt festgelegt:

- das Original ist dem Prüfungswerber auszuhandigen,
- die 2. Ausfertigung ist dem zuständigen Militärkommando/Ergänzungsabteilung zu übermitteln,
- die 3. Ausfertigung ergeht an HPA,
- die 4. Ausfertigung ergeht an das mobvKdo,
- die 5. Ausfertigung ist dem Prüfungsakt beizuschließen.

Protokoll

Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen.

Dieses hat zu enthalten:

- Dienststelle, Ort, Zeit und Dauer der Prüfung,
- Mitglieder der Prüfungskommission,
- Namen der Prüfungswerber,
- Prüfungsergebnis,
- Bemerkungen zum Ablauf oder zum Ergebnis der Prüfung (z.B. Begründung von Auszeichnungen oder des Nichtbestehens, Angaben über allfällige Nachtrags- oder Wiederholungsprüfungen).

Der Protokollführer ist vom Vorsitzenden einzuteilen. Das Protokoll verbleibt bei der ausbildungsführenden Stelle.

Nachtrags- oder Wiederholungsprüfung

Nachtragsprüfung:

Wird eine Prüfung nicht zum festgelegten Zeitpunkt abgelegt, so ist durch die Prüfungskommission eine Nachtragsprüfung anzuordnen. Nachtragsprüfungen werden im Zuge von Wiederholungsprüfungen abgelegt.

Wiederholungsprüfung:

Besteht ein MUOA die Prüfung nicht, kann er zu einer Wiederholungsprüfung antreten. Der Prüfungssenat entscheidet über Zeit und Ort einer allfälligen Wiederholungsprüfung. Bei der Festlegung des Prüfungstermins sind die Richtlinien gemäß Personalmanagement Erlass „Ausbildungsdienst“ einzuhalten (Erstattungsbeitrag). Die Entscheidung ist im Protokoll zu vermerken und dem Prüfungswerber bekannt zu geben. Eine mehr als zweimalige Wiederholung der Prüfung ist unzulässig, eine Lehrgangswiederholung ist nicht möglich.

Personelle Maßnahmen

Dienstzuteilung:

Personen im Ausbildungsdienst, ZS, Militär-VB und Wehrpflichtige im Dienstverhältnis gelten zu der festgelegten ausbildungsdurchführenden Stelle als dienstzuteilt.

Beförderungen:

Die Beförderung der MUOA kann frühestens erfolgen:

- Gefreiter: nach positivem Abschluss der VbM mit Beginn des 5. Ausbildungsmonats;
- Korporal: nach positivem Abschluss des MilFü1/Miliz und FüOrgEt1/Miliz;
- Zugsführer: nach positivem Abschluss des MilFü2/Miliz und FüOrgEt2/Miliz;
- Wachtmeister: nach positiver Bewährung in der Funktion.

Militär-VB können frühestens nach Ende ihrer KIOP/KPE-Verpflichtung und Übernahme in eine Funktion als Milizunteroffizier sowie der positiven Bewährung in der Funktion im Rahmen einer BWÜ oder dieser gleichgestellten Verwendung zum Wachtmeister befördert werden.

Wehrpflichtige der Personalreserve FORMEIN können nach Abschluss der Einsatzvorbereitung noch vor Entsendung in den Auslandseinsatz zum Wachtmeister befördert werden.



Ausscheiden aus dem jeweiligen Lehrgang:

Kann ein Lehrgangsteilnehmer, der einen Lehrgang begonnen hat, diesen aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht im erforderlichen Ausmaß absolvieren, so ist er durch die ausbildungsführende Stelle aus der Ausbildung auszuschneiden.

Für AD-Leistende ist durch die ausbildungsführende Stelle unverzüglich Kontakt mit dem HPA aufzunehmen, um die weitere Vorgehensweise festzulegen.

Dienstzuteilte Lehrgangsteilnehmer sind zum Standeskörper in Marsch zu setzen. Die Dienstzuteilung gilt mit dem Tag des Ausscheidens als beendet.

Lehrgangsteilnehmer, die eine MÜ oder fWÜ leisten, sind von der ausbildungsführenden Stelle zur vorzeitigen Entlassung aus dem Präsenzdienst bei der Militärbehörde zu beantragen.

Datenspeicherung

Die ausbildungsdurchführenden Stellen haben unmittelbar nach Beendigung des

- MilFü1/Miliz,
 - MilFü2/Miliz,
 - FüOrgEt1/Miliz - aufgegliedert nach Waffengattungen oder Fachrichtungen,
 - FüOrgEt2/Miliz - aufgegliedert nach Waffengattungen oder Fachrichtungen,
 - Bewährung in der Funktion,
- die Speicherung im PERSIS NT zu veranlassen.

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Durchführungbestimmungen treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft. Der Erlass BMLV vom 22. Dezember 2008, GZ 93747/88-AusBA/2008 wird mit Ablauf 31. Dezember 2010 außer Kraft gesetzt.

Die Redaktion

Amt für Rüstung und Wehrtechnik

Im folgenden Beitrag wird das Amt für Rüstung und Wehrtechnik (ARWT) der Sektion III – Bereitstellung vorgestellt.

Das ARWT mit einer Stärke von zirka 340 Personen ist das Rüstungs- und Wehrtechnische Kompetenzzentrum des Bundesheeres. Es ist im Amtsgebäude Vorgartenstraße in 1024 disloziert und dem BMLVS unmittelbar nachgeordnet. Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem Leiter der Sektion III.

Gliederung

Das ARWT setzt sich zusammen aus:

- der Abteilung Zentrale Dienste als „Stabsabteilung“ für pers./mat. Verwaltung sowie dem
- Bereich Elektrotechnik und Optronik mit Abteilungen
 - Elektrotechnik,
 - Simulations- und Ausbildungsanlagentechnik,
 - Optronik und physikalische Messtechnik;
- Bereich Fahrzeug- und Pioniertechnik mit Abteilungen
 - Pioniertechnik,
 - Fahrzeug- und Gerätetechnik,
 - ABC-Wesen und Umweltschutztechnik;
- Bereich Waffen- und Munitionstechnik mit Abteilungen
 - Munitionstechnik,
 - Waffen- und Flugkörpertechnik,
 - Explosivstoff-, Werkstoff- und Betriebsmitteltechnik;
- Bereich Zentrale technische Produktdokumentation mit Abteilungen
 - Materialkatalogisierung und Kodifizierung,
 - Technische Vorschriften,
 - Zentrale Konstruktion.

Bereich Elektrotechnik und Optronik (ETO)

Unter die vielfältigen Aufgaben der Abteilung Elektrotechnik (ET) fällt unter anderem die Wahrnehmung der gesetzlich vorgegebenen Funktion des Technischen Sicherheitsbeauftragten oder Sachverständigen für die Krankenanstalten im Bundesheer sowie des Strahlenschutzes (Röntgen und Elektromagnetische Verträglichkeit). Sie ist auch verantwortlich für Angelegenheiten der elektrotechnischen Flugplatzausrüstung. Dazu gehören sämtliche Flugsicherungseinrichtungen mit den erforderlichen systemrelevanten Infrastrukturfordernissen und der technischen Angelegenheiten der elektrischen Energieerzeugung, Energieanwendung, Energiespeicherung, Energieverteilung, USV-Anlagen, Haus- und Klimaanlagen.



Die Abteilung Simulations- und Ausbildungsanlagentechnik (SAT) behandelt technische Angelegenheiten von Simulatoren und Ausbildungsgeräten auf elektrischer, elektronischer und elektrooptischer (optronischer) Basis sowie der elektrischen, elektromechanischen und elektronischen Ausbildungsinfrastruktur auf Schießplätzen (Schießanlagen). Sie führt auch Systemanalysen zur technischen Bewertung von Simulations- und Ausbildungssystemen durch und betreibt ein Messlabor.

In der Abteilung Optronik und physikalische Messtechnik (OPMT) werden Angelegenheiten der Technologie, Forschung, Entwicklung von optischen Ziel-, Richt- und Aufklärungsmitteln, Entfernungsmesseinrichtungen, Restlichtverstärker, optische Spezialmesstechnik und Inertialnavigationssysteme behandelt, sowie auch der Prototypenbau von Systemen in der abteilungseigenen Versuchswerkstätte durchgeführt.

Technologie, Forschung, Entwicklung von Wärmebildgerätetechnik, Lasertechnik, Tarntechnik, Feuerleitsystemen, Stabilisierungssystemen, Simulation von Geräteleistungen, Spezialvideo-Messverfahren sind weitere Aufgaben der Abteilung OPMT.

Bereich Fahrzeug- und Pioniertechnik (FPT)

Der Bereich FPT behandelt mit der Abteilung Fahrzeug- und Gerätetechnik (FGT) alle Angelegenheiten, die Räderfahrzeuge, gepanzerte Kampf- und Gefechtsfahrzeuge, Maschinenbau-technik sowie Werkstätten- und Messtechnik betreffen. Darunter fallen z. B. technische Angelegenheiten von ein- und mehrspurigen Fahrzeugen mit und ohne Motorantrieb für Straßen- und Geländeeinsatz, Fahrzeuge in ziviler und militärischer Bauart, Trägerfahrzeuge für Sonderaufbauten, Tankeinrichtungen, Hakenladesysteme, Mannschaftstransporter, Container und Shelter, Anhänger für Gütertransporte, Tiefadesysteme für Panzertransporte sowie Anhänger für Sonderzwecke.

Auch Kfz-technische Angelegenheiten von GKGF als Waffenträger und Sanitätsfahrzeuge, leichte Panzer als Jagd- und Schützenpanzer, Bergepanzer, Selbstfahrlafetten, Ungepanzerte Kettenfahrzeuge zur Überwindung extremer Geländeabschnitte inklusive Feuerwarn-, Feuerlösch- und Explosionsunterdrückungsanlagen in Kampffahrzeugen werden behandelt.



Die Abteilung Pioniertechnik (PT) deckt mit den Referaten Pionierbautechnik, Brandschutztechnik, Schwimmendes Gerät-, Sperr- und Sprengtechnik, Pioniermaschinen- und Pioniergeräte-technik sowie Versuchswerkstätte Pionier- und Brandschutztechnik alle Belange des Pionierwesens ab. Angelegenheiten der Brückenbautechnik, Stahlbau- und Baustatik, Brückengeräte-technik, des Behelfsbrückenbaues, technische Beratung und Überprüfung von Brückenbau-Vorhaben der Truppe sowie Durchführung von Versuchen und Erprobungen an Pionier- und Brandschutzgeräten bzw. Ausrüstung, werkstättenmäßige Mitwirkung bei der Entwicklung, Beschaffung, Produktion, Materialerhaltung von Pionier- und Brandschutzgeräten, Kontrolle und Betreuung von bei der Truppe eingesetzten Pionier-versuchsgeräten und Feldbefestigungssystemen sind Aufgaben der Abteilung PT.

Die Abteilung ABC-Wesen und Umweltschutz-technik (ABCUT) erstellt Expertisen für ABC-Abwehr sowie zur gesetzeskonformen Entsorgung von Abfällen und führt mikrobiologische, molekularbiologische, chemische und chemisch-physikalische Untersuchungen durch. Die Behandlung technischer Angelegenheiten atomarer, biologischer und chemischer Kampfstoffe der ABC-Abwehr, der ABC-Schutzausrüstung, des ABC-Selbsthilfesatzes, des Kollektivschutzes und der Schutzbelüftungseinrichtungen, mobiler ABC-Untersuchungen, der Dekontaminationssysteme im Rahmen internationaler Zusammenarbeiten sind ebenfalls Aufgaben der Abteilung ABCUT.

Bereich Waffen- und Munitionstechnik (WMT)

Im Bereich WMT werden von der Abteilung Munitionstechnik (MT) technische Angelegenheiten betreffend Ballistik, Munitionstechnik, Minen, Sprengmittel- und Kampfmitteltechnik, Munitionsversuche und der Munitionslager sowie die Sicherheitstechnik behandelt. Die Abteilung MT ist auch für alle sicherheitstechnischen Angelegenheiten des Scharfschießens und der vom Bundesheer betriebenen Schießanlagen verantwortlich



und erstellt Expertisen und Gutachten als Grundlage zur Festlegung von Gefährdungsbereichen und baulichen Maßnahmen.

Die Abteilung Waffen- und Flugkörper-technik (WFT) ist verantwortlich für Systemanalyse, Rohrwaflentechnik, leichte Waffen, Maschinenkanonen und Sonderwaffentechnik sowie für Flugkörper- und PAR-Technik. Sie führt auch waffentechnische Versuche mit schweren und leichten Waffen durch und betreibt ballistische Messtechnik. Die wissenschaftlich-technischen Systemanalysen und Simulationen von Waffensystemen, die technischen Angelegenheiten der Schutztechnologie, von persönlicher Schutzausrüstung und beschusshemmenden Konstruktionen in ballistischer Hinsicht sowie der Betrieb einer Werkstätte zur Anfertigung der für Erprobungen erforderlichen Geräte und Vorrichtungen und Erhaltung der Infrastruktur sind weitere Aufgaben der Abteilung WFT.

In der Abteilung Explosivstoff-, Werkstoff- und Betriebsmitteltechnik (EWBT) werden Belange der Explosivstofftechnik, der organischen und anorganischen Werkstofftechnik, der Betriebsmitteltechnologie und der Textiltechnik behandelt sowie mechanische und physikalische Werkstoffe geprüft. Die Überprüfung der Sicherheitslebensdauer und der Handhabungssicherheit der Explosivstoffkomponenten von Munition und Lenkflugkörpern, die Überprüfung der Explosivstoffkomponenten im Rahmen der periodischen Munitionsüberwachung sowie die Übernahme der Agenden des nationalen Labors für Explosivstoffe gemäß EU-Richtlinie sind u.a. weitere Aufgaben der Abteilung EWBT.

Bereich Zentrale technische Produktdokumentation (ZTPD)

In der Abteilung Materialkatalogisierung und Kodifizierung (MKK) werden Materialstammdaten im internationalen Kontext in das NATO-Logistiksystem eingearbeitet.

Damit der Bedarfsträger Geräte bedienen/betreiben kann, erstellt die Abteilung Technische Vorschriften (TeVor) die „Technischen Dienstvorschriften, Teil 1 bis Teil 10“, welche bereits vielfach elektronisch angeboten werden.

Die Abteilung Zentrale Konstruktion (ZK) erstellt Konstruktionspläne in zwei- und dreidimensionaler Darstellung, damit Adaptierungen oder der Umbau von Geräten rasch durchgeführt werden können.

MinR ObstdhmfD Mag. Walter Eiselsberg,
KBM/Komm



Elektronische Kampfführung

Im folgenden Beitrag wird die Notwendigkeit der Elektronischen Kampfführung in den Luftstreitkräften vorgestellt.

Elektromagnetisches Spektrum und dessen Nutzung

Das Elektromagnetische Spektrum (EMS) ist die Gesamtheit aller elektromagnetischen Wellen. Die Unterteilung in Radiowellen, Mikrowellen, Infrarotstrahlung, Licht, Ultraviolettstrahlung, Röntgenstrahlen und Gammastrahlen beruht auf den sich mit der Frequenz oder der Wellenlänge ändernden Eigenschaften.

Es gibt nur ein Elektromagnetisches Spektrum, welches für alle Nutzer und Systeme zur Verfügung steht. Die Ausbreitung der elektromagnetischen Energie unterliegt physikalischen Gesetzen und wird nicht durch politische, militärische oder sonstige Grenzen beeinflusst. Das Elektromagnetische Spektrum wird durch zivile und militärische Systeme auf vielfältige Weise genutzt.

Im zivilen Bereich ist die laufende Nutzung durch Mobiltelefone, Navigationsgeräte, Radio und Fernsehen, drahtlose Netzwerke (WLAN), Fernbedienungen aller Art, Wärmebildgeräte, verschiedenste Laseranwendungen selbstverständlich und aus unserem täglichen Leben nicht mehr wegzudenken.

Im militärischen Bereich gibt es darüber hinaus eine vielfältige Nutzung durch Waffen-, Radar-, Kommunikations-, Navigations- und Identifikationssysteme.

In der asymmetrischen Kriegsführung werden zivile Produkte (Mobiltelefone, Fernsteuerungen, Türöffner) für die Fernzündung improvisierter Sprengfallen (RCIED = Remote Controlled Improvised Explosive Device) eingesetzt.

Auch durch die Abstrahlung von Wärme (Infrarot-Energie) wird das Elektromagnetische Spektrum genutzt. Es ist zu beachten, dass grundsätzlich jeder Körper strahlt! Die Abstrahlung kann durch geeignete Maßnahmen wie Tarnung, Kühlung, Beimischung von Kaltluft in den Abgasstrahl reduziert werden.

Schultergestützte Boden-Luft-Lenk Waffen (MANPADS = Man Portable Air Defence System) zählen zu den höchsten Bedrohungen von Luftfahrzeugen. Diese Waffen haben einen Infrarot-Suchkopf, welcher auf die Wärmestrahlung des Zieles reagiert. Das Luftfahrzeug kann durch Ausstoß von Leuchtfackeln den Suchkopf täuschen.



Elektronische Kampfführung

Die Streitkräfte sind wesentlich vom Einsatz komplexer und technisch hoch entwickelter Systeme abhängig. Daraus resultiert ein Kampf um die Vorherrschaft im Elektromagnetischen Spektrum. Die Elektronische Kampfführung (EloKa) besteht aus drei Teilbereichen:

- Elektronische Unterstützungsmaßnahmen (EloUM) dienen der Erfassung und Identifizierung von elektromagnetischen Abstrahlungen und Ortung ihrer Quellen mit dem Ziel einer aktuellen Lagefeststellung und dem sofortigen Erkennen einer Bedrohung;
- Elektronische Gegenmaßnahmen (EloGM) haben das Ziel, durch Einsatz elektromagnetischer Energie die wirksame gegnerische Nutzung des Elektromagnetischen Spektrums zu verhindern oder einzuschränken. Man unterscheidet dabei zwischen Elektronischem Stören (den Gegner örtlich und zeitlich begrenzt in der Nutzung elektronischer Geräte oder Systeme beeinträchtigen), Elektronischem Täuschen (den Gegner oder seine elektronischen Systeme abzulenken oder irreführen) und Elektronischem Neutralisieren (gegnerische elektronische Systeme mit elektromagnetischer Energie nachhaltig beschädigen).
- Elektronische Schutzmaßnahmen (EloSM) haben die Aufgabe, die Funktions- und Wirkungsfähigkeit der eigenen Systeme auch unter Einwirkung gegnerischer Stör- und Täusch-

maßnahmen aufrechtzuerhalten sowie die Erfassung der eigenen Abstrahlungen durch den Gegner zu verhindern. Die taktischen EloSM beziehen sich auf den taktischen Einsatz des jeweiligen Systems oder Gerätes, die betrieblichen EloSM umfassen die Maßnahmen des Bedienpersonals und unter technischen EloSM sind technische Lösungen zur Erhöhung der Funktions- und Wirkungsfähigkeit unter Einwirkung von EloGM zu verstehen.

Um auf einem künftigen Gefechtsfeld überleben zu können, ist die Beherrschung des Elektromagnetischen Spektrums und damit die Anwendung aller Teilbereiche der Elektronischen Kampfführung erforderlich. Die Maßnahmen der Elektronischen Kampfführung sind integraler Bestandteil aller militärischen Operationen und werden von den Eigenen, Partnern und Gegnern angewendet. EloKa betrifft jeden Nutzer des Elektromagnetischen Spektrums. EloKa ist dabei nicht beschränkt auf den klassischen Bereich des Fernmeldewesens, sondern umfasst alle Nutzenanwendungen. Jeder Soldat nutzt das Elektromagnetische Spektrum entweder aktiv (Funk, Radar, Laser, ...) oder passiv (Wärmestrahlung) und ist dadurch von der Elektronischen Kampfführung betroffen.

Immer mehr zivile Anwendungen werden auch militärisch genutzt. Es muss jedem Soldaten bewusst sein, dass GPS-Navigation gestört und getäuscht werden kann. Die GPS-Signale lassen sich mit Störsignalen geringer Leistung überdecken, dadurch wird der Empfang zeitweise oder auch vollständig unterbunden.

Das **Schwergewicht der EloKa der Luftstreitkräfte** liegt in der Sicherstellung der Wirksamkeit im Einsatz und der Überlebensfähigkeit. Wesentlich sind dabei folgende Aspekte:

- Sobald elektromagnetische Energie abgestrahlt wird, kann der Sender lokalisiert und identifiziert werden. Um dem Gegner die Ortung zu erschweren, muss die Betriebszeit der Sender auf das unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt werden. Weiters ist es erforderlich die eigenen Signaturen (Radarrückstrahlquerschnitt, IR-Signatur) durch Tarnung oder andere Maßnahmen möglichst gering zu halten und dadurch die Wirkungsmöglichkeiten der gegnerischen Waffensysteme einzuschränken. Der Gegner versucht mittels Abstrahlung von elektromagnetischer Energie die Funktionsfähigkeit der Empfänger zu beeinträchtigen. Zur Sicherstellung des Betriebes müssen Maßnahmen der EloKa von allen Truppen und auf allen Führungsebenen ständig und selbstständig durchgeführt werden. Diese umfassen vor allem taktische und betriebliche EloSM. Es ist die Aufgabe der Gerätebedienungen, situationsgerecht die passenden Schutzmaßnahmen zu aktivieren. Die Qualifikation des Personals ist ein entscheidender Faktor.
- Luftfahrzeuge sind in der Regel der Bedrohung und Waffenwirkung unmittelbarer ausgesetzt als bodengestützte Plattformen und benötigen daher zur Auftragserfüllung entsprechende Selbstschutzausrüstungen. Durch Verminderung der eigenen elektromagnetischen Signatur werden Reichweite und Bekämpfungsmöglichkeiten der gegnerischen Waffensysteme eingeschränkt und dadurch die Bedrohungen grundsätzlich reduziert. Der heiße Abgasstrahl von gegnerischen Lenk Waffen strahlt intensiv im IR- und UV-Bereich. Dieser Umstand wird genutzt, um die Bedrohung zu



erkennen und automatische Abwehrmaßnahmen (Ausstoß von Leuchtfackeln) durchzuführen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, den Suchkopf der Lenkwaffe zu stören oder zu täuschen und dadurch eine Zielverfolgung zu verhindern. Selbstschutzausrüstungen erhöhen die Überlebensfähigkeit und ermöglichen die Erfüllung des Auftrages. Für die Besatzung stellen sie die „Rückfahrkarte“ dar.

Die Gerätebediener müssen zur Durchführung der betrieblichen EloSM die Fähigkeit haben sowohl das Einwirken von gegnerischen Störmaßnahmen zu erkennen und zu beurteilen wie auch situationsgerecht die passenden Schutzmaßnahmen im erforderlichen Umfang aktivieren zu können.

Ausbildung und Einsatzvorbereitung

Ein wesentliches Ziel ist die Bewusstseinsbildung und das Wissen über die EloKa auf allen Führungsebenen. Die EloKa ist als Querschnittsmaterie in allen Waffengattungen auszubilden und bei der Ausbildung des Kaderpersonals der Luftstreitkräfte zu vermitteln.

Bei Lehrgängen und Seminaren an der Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule wird der Themenbereich EloKa als integrierter Bestandteil unterrichtet, sodass die Teilnehmer nach Abschluss ihrer Ausbildung eine Grundfähigkeit in der EloKa erreichen.

Die Bedrohung in den Einsatzszenarien sowie der hohe Stellenwert des richtigen Verhaltens unter EloKa-Bedrohung erfordert eine einsatzorientierte Vorbereitung und Ausbildung von Luftfahrzeugbesatzungen und Gerätebedienungen.

In den Luftstreitkräften aller Armeen wird dem Stellenwert der Elektronischen Kampfführung durch internationale Übungen Rechnung getragen. Die durch die deutsche Luftwaffe durchgeführte Hochwertübung ELITE (Electronic Warfare Live Training Exercise) bietet realitätsnahe und komplexe Szenarien. In dieser weltweit einzigartigen Übung üben Soldaten beinahe aller europäischen Staaten die Duellsituation zwischen Luftfahrzeug und Fliegerabwehr unter Bedingungen der Elektronischen Kampfführung, um sich auf Bedrohungen im Einsatz vorzubereiten.

Unter Verantwortung des Kommandos Luftraumüberwachung nehmen Soldaten des Bundesheeres alle zwei Jahre an dieser Übung teil.

Die Beherrschung der Elektronischen Kampfführung ist ein wesentliches Erfordernis für die Führungs-, Funktions- und Wirkungsfähigkeit sowie die Überlebensfähigkeit von Luftfahrzeugen und deren Besatzungen.

ADir Ing. Johann Hartmann, FIFIATS und Hptm Mag^(FH) Christian Böhm, MBA, FIFIATS



Militärseelsorge

Im Folgenden wird über die Befreiung von der Stellungspflicht für bestimmte Funktionsträger von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften informiert und die Militärseelsorge vorgestellt.

Befreiung von der Stellungspflicht

Nach § 18 des Wehrgesetzes 2001 haben sich Wehrpflichtige zur Feststellung ihrer geistigen und körperlichen Eignung zum Wehrdienst Stellungskommissionen zu stellen und sich hierbei den erforderlichen ärztlichen und psychologischen Untersuchungen zu unterziehen (Stellungspflicht).

Die Stellungspflicht von Wehrpflichtigen umfasst

- die Befolgung der Aufforderung zur Stellung,
- die Mitwirkung an den für die Feststellung der Eignung zum Wehrdienst erforderlichen ärztlichen und psychologischen Untersuchungen (inklusive Blutabnahme),
- die Erteilung der zur Durchführung des Stellungsverfahrens notwendigen Auskünfte und die Vorlage der zu diesem Zweck angeforderten Unterlagen sowie
- die Inanspruchnahme der auf besondere Anordnung der Stellungskommission nach Maßgabe militärischer Erfordernisse zugewiesenen Unterkunft.

Von der Stellungspflicht bestehen Ausnahmen zugunsten bestimmter Funktionsträger gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgemeinschaften wie zum Beispiel Personen, die auf Grund absolvierter theologischer Studien im Seelsorgedienst oder in einem geistlichen Lehramt tätig sind oder Studierende der Theologie, die sich auf ein geistliches Amt vorbereiten.

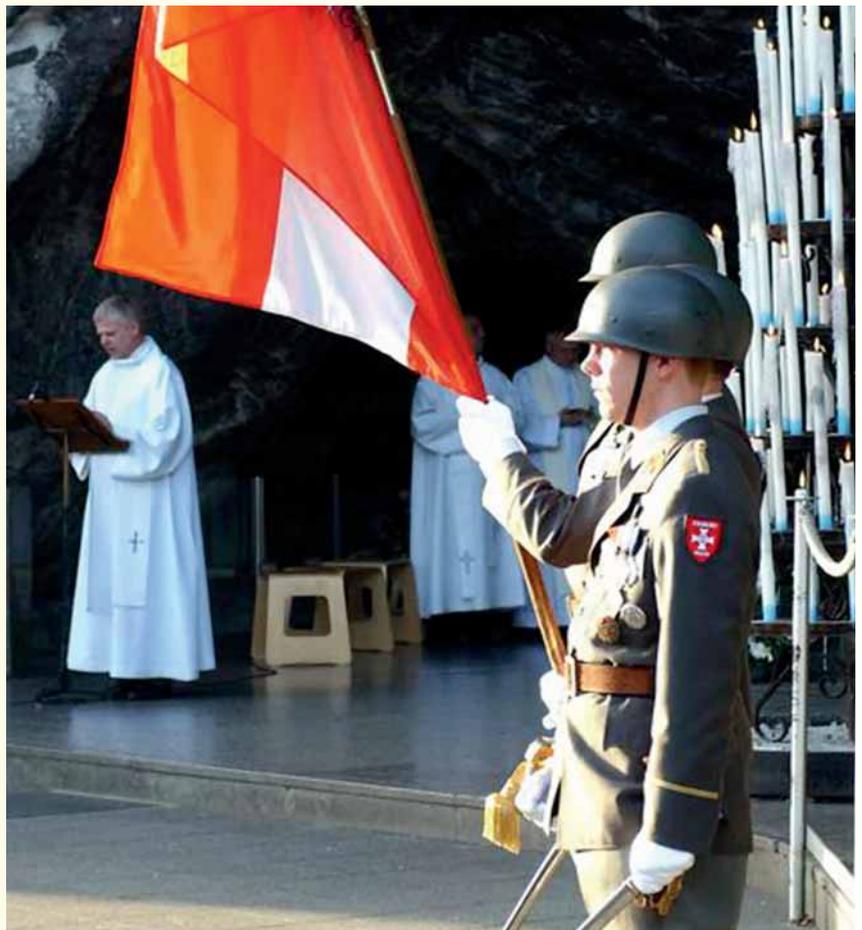
Im Ergebnis können derzeit die Funktionsträger folgender gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgemeinschaften befreit sein:

Katholische Kirche (mit ihren Riten: lateinischer, griechischer [St. Barbara, Wien 1.], armenischer [Mechitaristen, Wien 7.] Ritus). Die katholische Kirche war in Österreich ursprünglich vorherrschend und galt als historisch anerkannt. Staatliche Rechtsquelle: insbesondere das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934

Evangelische Kirche A. und H.B. (Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses). Das Toleranzpatent vom 13. Oktober 1781 gestattete den Augsburgischen und Helvetischen Religionsverwandten ein ihrer Religion gemäßes Privatexerzitium. Durch das Protestantenpatent 1861 wurde die Evangelische Kirche A. u. H.B. gesetzlich als Korporation anerkannt und die Parität mit der katholischen Kirche hergestellt. Staatliche Rechtsquelle: BGBl. Nr. 182/1961

Griechisch-orientalische (= orthodoxe) Kirche in Österreich.

Die rechtliche Grundlage der unten genannten Kirchengemeinden geht letztlich auf das Toleranzpatent vom 13. Oktober 1781 zurück, welches die nicht-unierten Griechen ausdrücklich erwähnt.



Jetzt bestehen auf österreichischem Staatsgebiet die nachfolgenden Kirchengemeinden mit Sitz in Wien:

- Griechisch-orientalische Kirchengemeinde zur Hl. Dreifaltigkeit,
- Griechisch-orientalische Kirchengemeinde zum Hl. Georg,
- Serbisch-griechisch-orientalische Kirchengemeinde zum Hl. Sava,
- Rumänisch-griechisch-orientalische Kirchengemeinde zur Hl. Auferstehung,
- Russisch-orthodoxe Kirchengemeinde zum Hl. Nikolaus,
- Bulgarisch-orthodoxe Kirchengemeinde zum Hl. Iwan Rilski.

Staatliche Rechtsquelle: BGBl. Nr. 229/1967

Israelitische Religionsgesellschaft

Staatliche Rechtsquelle: RGBl. Nr. 57/1890 i.d.F. BGBl. Nr. 61/1984

Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich

Staatliche Rechtsquelle: RGBl. Nr. 159/1912 i.d.F. BGBl. Nr. 164/1988

Orientalisch-orthodoxe Kirchen in Österreich:

- Armenisch-apostolische Kirche,
- Syrisch-orthodoxe Kirche,
- Koptisch-orthodoxe Kirche.

Staatliche Rechtsquelle: Orientalisch-orthodoxes Kirchengesetz: BGBl. I Nr. 20/2003 (neue gemeinsame Rechtsgrundlage für alle orientalisch-orthodoxen Kirchen).

Auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1874, RGBl. Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften (Anerkennungsgesetz) gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften:

Altkatholische Kirche Österreichs

Staatliche Rechtsquelle: RGBl. Nr. 99/1877

Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich (EmK)

Staatliche Rechtsquelle: BGBl. Nr. 74/1951 i.d.F. BGBl. II Nr. 190/2004

Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen) in Österreich

Staatliche Rechtsquelle: BGBl. Nr. 229/1955

Neuapostolische Kirche in Österreich

Staatliche Rechtsquelle: BGBl. Nr. 524/1975

Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft

Staatliche Rechtsquelle: BGBl. Nr. 72/1983

Jehovas Zeugen in Österreich

Staatliche Rechtsquelle: BGBl. II Nr. 139/2009

Verzichtet ein Funktionsträger einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft auf die Befreiung von der Stellungspflicht, so ist er wie jeder andere Wehrpflichtige im Ergänzungsverfahren hinsichtlich der Stellung und Einberufung zu behandeln.

Ehemalige Priester oder vergleichbare Funktionsträger einer Kirche oder Religionsgesellschaft, welche ihr Priesteramt bzw. ihre Funktion aufgrund einer Rückversetzung in den Laienstand oder aufgrund Funktionsverlustes nicht mehr ausüben, verlieren die Befreiung von der Stellungspflicht, wenn sie nicht die spezifische Altersgrenze für die Wehrpflicht überschritten haben.

Militärseelsorge

Im Bundesheer bestehen derzeit die katholische und die evangelische Militärseelsorge.

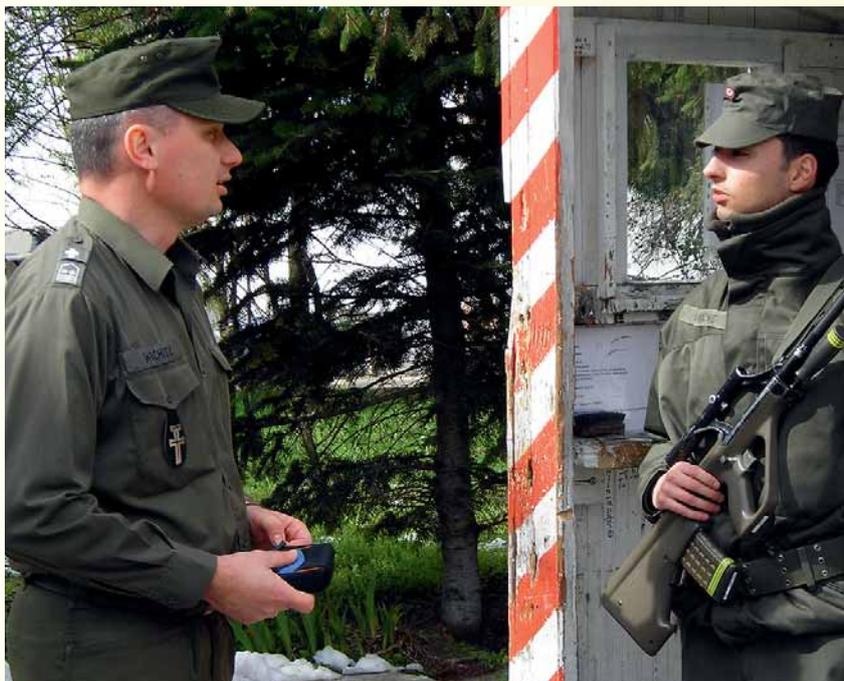
Katholische Militärseelsorge

Gemäß dem Konkordat zwischen Heiligem Stuhl und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933, BGBl. Nr. 2/1934, ist die katholische Kirche eine in Österreich staatlich anerkannte Kirche im Sinne des Art. 15 StGG, und die katholische Militärseelsorge im Artikel VIII des Konkordats grundsätzlich geregelt. Das gemäß der apostolischen Konstitution „*Spirituali Militum Curae*“ eingerichtete Militärordinariat ist rechtlich den Diözesen angegliedert. Dem Militärordinariat steht ein mit der Bischofswürde ausgezeichnete eigener Ordinarius (Militärbischof) vor, der sämtliche Rechte der Diözesanbischöfe genießt und an ihre Pflichten gebunden ist.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport und seine nachgeordneten Dienststellen stellen den für die katholische Militärseelsorge erforderlichen Personal- und Sachaufwand bereit. Die katholische Militärseelsorge und deren Organe unterstehen in geistlichen und pastoralen Belangen nur dem Militärbischof von Österreich.

Die katholische Militärseelsorge übt im Rahmen des Auftrags der Kirche ihre Tätigkeit aus. Soldaten bedürfen wegen ihrer besonderen Lebensbedingungen einer konkreten und entsprechenden Form der Seelsorge. Der Militärdiözese gehören mehr als hunderttausend Katholiken an. Die Besonderheit ihrer Arbeit liegt darin, dass sie als Personaldiözese strukturiert ist. Das bedeutet, dass im gesamten österreichischen Bundesgebiet Mitglieder der Militärdiözese – also Soldaten und deren Angehörige sowie die Zivilbediensteten – an der Pastoralarbeit teilnehmen.

Die Militärseelsorge im Heer ist erforderlich, weil immer eine große Anzahl von jungen Männern und Frauen unter besonderen Lebensbedingungen und Umwelteinflüssen ihren Dienst leisten.



Die Eigenart und spezielle Anforderung des militärischen Dienstes wirft besondere Lebens- und Gewissensfragen auf. Zu deren Bewältigung bieten die Militärseelsorger die Botschaft des christlichen Glaubens und die seelsorgliche persönliche Hilfe an.

Aus Gründen der Tradition der österreichischen Militärseelsorge sind Militärseelsorger zwar in der militärischen Struktur eingegliedert, unterstehen aber in kirchlichen Belangen dem Militärbischof.

Darüber hinaus wirkt die Militärdiözese auch dort, wo österreichische Truppen für den Frieden im internationalen Einsatz stehen.

Die Militärdiözese wird vom Militärbischof geleitet. In der seelsorglichen Arbeit stehen ihm Militärpfarrer, Militärdiakone und Pastoralassistenten zur Seite. Die Uniform, die sie tragen, bringt die Zugehörigkeit der Seelsorger zu den Heeresangehörigen und damit die Solidarität zu ihnen zum Ausdruck.

Die verantwortliche Mitarbeit der Laien in den Militärpfarreien ist durch den Pfarrgemeinderat und die Arbeitsgemeinschaft Katholischer Soldaten (AKS) sowie auf der Diözesanebene durch den Pastoralrat sichergestellt.

Wesentliche Aufgabe der katholischen Militärseelsorge ist die berufsethische Aus- und Weiterbildung (Lebenskundlicher Unterricht). Die berufsethische Aus- und Weiterbildung ist unabdingbarer und integrativer Teil der Ausbildung der Soldaten. Sie ist darüber hinaus allen Ressortbediensteten anzubieten.

Diese Ausbildung fußt auf den Grundlagen des Glaubens und der Soziallehre der katholischen Kirche und steht in der Tradition des abendländisch-philosophischen Denkens. Dieser Unterricht hat bei allen Ausbildungsgängen von mehr als dreiwöchiger Dauer stattzufinden. Bei der Gestaltung dieses Unterrichtes ist auf den jeweiligen Personenkreis entsprechend Bedacht zu nehmen. Deshalb ist er gesondert für Grundwehrdiener und Soldaten im Ausbildungsdienst und für alle anderen Personenkreise (zum Beispiel Unteroffiziere, Offiziere usw.) entsprechend durchzuführen. Der Lebenskundliche Unterricht ist Dienst.

Evangelische Militärseelsorge

Gemäß § 1 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961, sind die Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich sowie die in dieser zusammengeschlossene Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Österreich und die Evangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses in Österreich – im Folgenden sämtliche „Evangelische Kirche“ genannt – gesetzlich anerkannte Kirchen im Sinne des Artikel 15 StGG.

Gemäß § 17 Abs. 1 des erwähnten Gesetzes hat der Bund der Evangelischen Kirche die Ausübung der Seelsorge an den evangelischen Angehörigen des Bundesheeres zu gewährleisten. Er hat den für die Evangelische Militärseelsorge erforderlichen Personal- und Sachaufwand in ausreichendem Maße bereitzustellen. Die Evangelische Militärseelsorge untersteht in geistlichen Belangen der Evangelischen Kirchenleitung, in allen anderen Angelegenheiten den zuständigen militärischen Kommandostellen.

Die evangelische Militärseelsorge begleitet Soldaten in ihrer Zeit beim Bundesheer seelsorglich, vertritt dabei das Konzept der nach- und mitgehenden Seelsorge – der Militärpfarrer kommt zu den Soldaten. Das gilt auch bei Auslandseinsätzen des Bundesheeres. Sie versteht sich als zusätzliches kirchliches Angebot. Weiterhin bleibt der Soldat Mitglied seiner Pfarrgemeinde, aber weil die Zeit beim Bundesheer eine besondere Situation darstellt, gibt es eine Militärseelsorge.

Regelmäßig findet der Lebenskundliche Unterricht statt, zu den kirchlichen Hochfesten auch Gottesdienste. Außerdem gibt es das Angebot kirchlicher Handlungen wie Taufe, Konfirmation, Trauung und Beerdigungen. Der Militärpfarrer gehört zwar dem Bundesheer an, er trägt auch Uniform, aber er geht nicht im System Bundesheer auf. In ihrer Arbeit werden die Militärpfarrer durch die Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Soldaten (AGES) unterstützt.

Fortsetzung Seite 16

Der Lebenskundliche Unterricht für Angehörige der evangelischen und methodistischen Konfession ist bei allen Organisationseinrichtungen des Ressorts vorzugsweise auf Einheitsebene und dieser Ebene gleichgestellten Organisationseinheiten bzw. in Bereichen, wo dies aus Zweckmäßigkeitsgründen sinnvoll erscheint, auf höherer Ebene zusammengefasst, jeweils gesondert für die den Grundwehrdienst leistenden Soldaten, Personen im Ausbildungsdienst und Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum bis zu sechs (bzw. bis zu zehn) Monaten einerseits sowie für Chargen in Kaderfunktion, Unteroffiziere, Offiziere und andere Bedienstete des Ressortbereiches des BMLVS andererseits abzuhalten.

Dieser Unterricht hat monatlich in der Dauer von mindestens einer Stunde stattzufinden und ist im Einvernehmen mit den zuständigen Kommandanten bzw. Dienststellenleitern festzusetzen. Der Lebenskundliche Unterricht hat auch bei Kursen von mehr als vierwöchiger Dauer stattzufinden. Bei der Gestaltung des Lebenskundlichen Unterrichtes ist auf den jeweiligen Personenkreis der Unterrichtsteilnehmer entsprechend Bedacht zu nehmen. Der Lebenskundliche Unterricht ist Dienst und somit während der Dienstzeit von den Offizieren des Militärseelsorgedienstes durchzuführen.

Laufbahn der Militärseelsorger

Gegenwärtig erfolgt die Aufnahme eines Militärseelsorgers vorerst als Militärperson auf Zeit, befristet für die Dauer von maximal neun Jahren, wobei das Eintrittsalter erfahrungsgemäß zwischen dem 28. Lebensjahr und dem 50. Lebensjahr liegt.

Als Ernennungserfordernisse von Militärseelsorgern sieht die Anlage des BDG 1979 eine abgeschlossene Hochschulbildung und die Ermächtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge vor, nicht aber absolvierte Präsenzdienstzeiten wie zum Beispiel Grundwehrdienst.

Definitivstellungserfordernis nach dem erwähnten Gesetz ist die zweijährige Verwendung in Dienst als Militärseelsorger. Darüber hinaus ist eine „Milizverwendung“ im Rahmen von Funktionsdiensten oder eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes möglich.

Zur Vermittlung der für Militärseelsorger relevanten militärischer Grundkenntnisse – verbunden mit strategischen, organisatorischen und rechtlichen Aspekten – wird seit dem Jahre 2005 ein Einweisungskurs in der Dauer von zirka vierzehn Tagen durchgeführt. Darüber hinaus sollen Militärseelsorger tagesweise an den bereits bestehenden Grundausbildungslehrgängen an der Landesverteidigungsakademie als Gasthörer teilnehmen.

In einem bewaffneten Konflikt unterliegt das Militärseelsorgepersonal besonderen Schutzbestimmungen nach den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, BGBl. Nr. 155/1953, und deren Zusatzprotokollen. Zur Kennzeichnung dieses Personals ist das Tragen des internationalen Rot-Kreuz-Schutzzeichens in Form einer Armbinde sowie das Mitführen einer besonderen Identitätskarte vorgesehen. Darüber hinaus sind zur Kennzeichnung von Militärpersonen im humanitären Einsatz besondere Verwendungsabzeichen (im Wesentlichen Metallsteckkreuze bzw. Schulterklappen-Dienstgradabzeichen mit Kreuz) eingeführt.

Aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Dienstgrade der Militärseelsorger, BGBl. II Nr. 300/2003 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 194/2006 wurden für die als Militärseelsorger verwendeten Militärpersonen und Berufsoffiziere folgende Verwendungsbezeichnungen als militärische Dienstgrade festgelegt und diese den folgenden Verwendungen zugeordnet:

Militärbischof

Ordinarius der Militärdiözese;

Militärsuperintendent

Leiter der Evangelischen Militärsuperintendentur;

Militärgeneralvikar

Generalvikar des Militärbischofs;

Militärerzdekan

Kanzler des römisch-katholischen Militärordinariats;

Militärsenior

Stellvertreter des Leiters der Evangelischen Militärsuperintendentur;

Militärdekan

Militärseelsorger nach 22 Jahren ab Stichtag;

Militärsuperior

Römisch-katholische Militärseelsorger nach 18 Jahren ab Stichtag;

Militäroberpfarrer

Evangelische Militärseelsorger nach 18 Jahren ab Stichtag;

Militäroberkurat

Militärseelsorger nach 14 Jahren ab Stichtag;

Militärkurat

Militärseelsorger nach 8 Jahren ab Stichtag;

Militärkaplan

Militärseelsorger in den ersten 8 Jahren ab Stichtag.

Als Stichtag für eine Verwendung nach dieser Verordnung gilt der dem jeweiligen Vorrückungsstichtag nachfolgende Monatserste.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

www.bundesheer.at

SCHUTZ & HILFE

Luftaufklärung

Historisches

Die Luftaufklärung im Bundesheer wurde im Jahre 1956 gegründet. Die sogenannte „Fliegerbildstelle“ wurde am Fliegerhorst in Langenlebarn implementiert und hatte folgende Aufgaben:

- Ausbildung von Fliegerbildpersonal (heute Militär-Bordluftbildner),
- Beschaffung, Erprobung und Verwaltung des gesamten Bildgerätes im Bereich der Luftstreitkräfte sowie
- Durchführung sämtlicher Bildarbeiten im Rahmen der Luftstreitkräfte.

Der Kern des Aufgabenbereiches hat sich im Wesentlichen kaum verändert, er wurde jedoch im Laufe der Zeit an die gegebenen Bedingungen angepasst.

Zum Beispiel wurde der Auftrag um Leistungen bei internationalen Auslandseinsätzen mit Herstellung der Kompatibilität für Verfahren und Abläufe der NATO erweitert. Es wird ausschließlich nach NATO-Grundlagen ausgebildet und diese Verfahren und Abläufe zur Anwendung gebracht, was auch beim KFOR-Einsatz 2009 im KOSOVO eine wesentliche Erleichterung brachte.

Im zivilen Bereich wird die Luftaufklärung vermehrt im Rahmen von Assistenzeinsätzen zur Unterstützung (rasche Erstinformationsgewinnung und situational awareness) eingesetzt.

Die Ausbildung des fliegenden Personals der Luftaufklärung (Militär-Bordluftbildner) erfolgt gegenwärtig an der FIFIATS.



Aufgabenspektrum

Die Hauptaufgabe der militärischen Luftaufklärung ist die Informationsgewinnung über Konfliktparteien aus der Luft mittels verschiedener Sensoren (Foto, Infrarot) und Sensorträgern (Luftfahrzeuge) zur Planung, Vorbereitung und Durchführung von militärischen oder militärisch/zivilen Einsätzen.

Darüber hinaus bietet die Luftaufklärung auch die Möglichkeit, bei zivilen Anlässen (Assistenzen im Rahmen von Katastrophen oder sicherheitspolizeilichen Assistenzen) das Lagebild der Einsatzleiter durch genaue und rasch verfügbare Information aus der Luft zu optimieren.

Ebenenabhängig lässt sich die Luftaufklärung in strategische, operative und taktische Luftaufklärung unterteilen.

Strategische Luftaufklärung:

Ist die weltweite Nachrichtengewinnung, Überwachung und Aufklärung zu militärpolitischen Zwecken.

Operative Luftaufklärung:

Ist die weiträumige Überwachung und Aufklärung zur Planung und Durchführung größerer Militäraktionen.

Taktische Luftaufklärung:

Ist die Überwachung und Aufklärung im Einsatzgebiet.

Die taktische Luftaufklärung wird vor allem zur Ziel- und Wirkungsaufklärung im Einsatzgebiet am Gefechtsfeld angewandt. Hierbei werden Daten über das Angriffsziel, dessen Standort, die Beschaffenheit, die Stärke und Größe des Angriffszieles festgestellt. Die Wirkungsaufklärung konzentriert sich auf die Informationsgewinnung nach erfolgten Angriffen und stellt die Auswirkungen (Ziel vernichtet oder zerstört) des Angriffes fest. Zur Erreichung dieses Zieles werden die Augenaufklärung, aber auch elektrooptische Mittel, IR oder Radarsensoren verwendet.



Gliederung

Die Gliederung stellt sich im Jahre 2010 wie folgt dar: Die Luftaufklärungsstaffel untersteht dem Luftunterstützungsgeschwader mit Sitz in Langenlebern. Der führungsverantwortliche große Verband ist das Kommando Luftunterstützung in Hörsching.

Dem Bundesheer stehen Luftaufklärungseinsatzstellen in Langenlebern, Zeltweg und Hörsching unter der Führung der Luftaufklärungsstaffel, welche sich in Langenlebern befindet, zur Verfügung. Jede Luftaufklärungseinsatzstelle besteht aus etwa zehn bis zwanzig „Luftaufklärern“, deren Hauptaufgabe die Erstellung und Auswertung von Luftbildern ist.

Die Gesamtstärke der Luftaufklärer im Bundesheer beträgt zirka sechzig Kaderangehörige.

Ausrüstung

Die Einsätze werden vorwiegend mit drei Luftfahrzeugtypen, dem Mehrzweckflugzeug PC6, dem Kampfhubschrauber O58 und dem Mehrzweckhubschrauber A13 durchgeführt.

Zur Auftragsbefüllung stehen im analogen Bereich (Film) Reihemesskameras (RMK) und im digitalen Bereich Profikameras der Marke Nikon zur Verfügung. Für Senkrechtaufnahmen und Messflüge wird die PILATUS PORTER PC6 eingesetzt, für Geneigtbilder und Infrarot die O58 und die A13.

Die Entwicklung und Ausarbeitung der Aufnahmen erfolgt in den eigenen Fotolabors mit Laserdruckern und Plottern.

Durch die Spezialisten der Luftbildauswertung wird das erfolgte Material analysiert und dem Bedarfsträger ein Auswertebrief zur Verfügung gestellt.

In modernen Armeen ist die Luftaufklärung eines der wichtigsten Instrumente der Informationsbeschaffung im Rahmen der Einsatzvorbereitung.



Diese wird heutzutage oftmals aus großer Entfernung mittels Satelliten oder Drohnenaufklärung durchgeführt. Aber auch die bemannte Aufklärung nimmt nach wie vor einen hohen Stellenwert ein.

Parallel dazu gewinnt die unbemannte Luftaufklärung mittels Drohnen immer mehr an Bedeutung. Vor allem Systeme für das Gefechtsfeld, also für die taktische Ebene, gewinnen unter dem Druck, Verluste am Gefechtsfeld zu vermeiden, an großer Bedeutung. Hierzu werden verschiedene Aufklärungssysteme wie z. B. Drohnen und Camcopter eingesetzt.

Einsätze und Übungen

Die Einsätze der Luftaufklärung erfolgen gemäß Aufgabenspektrum sowohl im In- als auch im Ausland. Derzeit befindet sich permanent ein Luftaufklärer in Bosnien-Herzegowina im Einsatz für EUFOR ALTHEA.

Schwergewichtsmäßig sind Luftaufklärer bei zahlreichen Übungsvorhaben des Bundesheeres eingebunden, um die Aufklärung aus der Luft sowie den Bilddienst sicherzustellen. Bei sämtlichen Großereignissen, Katastrophen und Operationen wie z.B. der Euro 08, der Lawinenkatastrophe Galtür oder der periodischen Luftraumsicherungsoperation Dädalus wurden die Luftaufklärer des Bundesheeres zur Unterstützung der Führung eingesetzt. Besonders bemerkenswerte Einsätze der Luftaufklärer fanden im Jahr 1968 im Zuge der CSSR-Krise, im Jahr 1991 an der Grenze zu Jugoslawien und 2009 im Rahmen von KFOR im KOSOVO statt.

Milizkräfte

Nicht nur für Soldaten des Präsenzstandes, sondern auch für Milizkräfte ist es von großer Wichtigkeit, die erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten immer wieder unter Beweis stellen zu können, um das Know-how zu erhalten.

Innerhalb der Luftaufklärung wird dieser Idee durch engen Kontakt zu den Militärbordluftbildnern (MBLB) des Milizstandes Rechnung getragen. Alle MBLB müssen innerhalb von zwei Kalenderjahren zumindest dreißig Einsätze in ihrer Funktion absolvieren, um ihren Militärluftfahrt-personalausweis, den (MLPA) Militär-Bortluftbildnerschein, zu erhalten.

Bisher hat sich dieses System sehr gut bewährt, womit die Luftaufklärung dem Motto „Stets bereit“ Folge leistet.

Zusammenfassung

Ziel der Luftaufklärung ist, dass alle gewonnenen einsatzrelevanten Daten und Informationen in der geforderten Zeit an den Bedarfsträger in der geeigneten Form (digital, analog) ausgewertet weitergeleitet werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, stellen folgende Komponenten die Basis für die Auftragsbefüllung dar:

- Gewinnung von Daten mittels Sensoren (IR, Radar, Laser, elektrooptische Mittel) oder mittels Augenaufklärung,
- Auswertung von analogen Luftbildern oder digitalen Daten,
- Übermittlung der gewonnenen digitalen Daten.

Wenn das vorhandene Wissen der „Luftaufklärer“ mit adäquaten Sensoren (Radar, IR, digitalen Aufnahmemöglichkeiten) und Luftfahrzeugen in Einklang gebracht wird, kann die Luftaufklärung auch in robusten Einsätzen ihren Dienst erfüllen. Die Luftaufklärung des Bundesheeres glänzt nicht durch den neuesten Stand der Technik, kann aber durch großes Fachwissen und Kompetenz aufzeigen. Um diese hohe Kernkompetenz zur Unterstützung der militärischen Führung weiter betreiben zu können, ist die Ausstattung mit adäquaten Mitteln für die Luftaufklärung unverzichtbar.

Obstlt Matthäus Trigler, Kdo LuU

Fotos: LuAufklSta

Nachhollaufbahnen

Mit Erlass BMLS, GZ S931 10/21-PersFü/2009 wurden die Durchführungsbestimmungen für Nachhollaufbahnen neu verfügt. Im Folgenden wird über die wesentlichen Bestimmungen informiert.

Allgemeine Bestimmungen

Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung können grundsätzlich im Rahmen von Wehrdienstleistungen die Ausbildung zum Unteroffizier oder Offizier nachholen.

Gemäß § 39 WG 2001 können Frauen im Zuge der Miliztätigkeit freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste leisten. Die Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden nach diesem Bundesgesetz hinsichtlich

- Ausbildungsdienst und
- der Miliztätigkeit von Frauen obliegt in erster Instanz dem HPA.

Allgemeine Voraussetzungen

- Geleiteter Grundwehr- oder Ausbildungsdienst in der Dauer von sechs Monaten;
- Persönliche und fachliche Eignung für die Ausbildung zum Unteroffizier oder Offiziersanwärter des Milizstandes oder Militärassistentenarzt/Feldarzt, Feldapotheker bzw. Militärtierarzt;
- Tauglichkeit für die Kaderausbildung. Diese ist gegeben, wenn im Eignungsblatt als Stellungsergebnis die Wertung „Kadereignung“ vorliegt;
- Beorderung in einer Einsatzfunktion. Liegt keine Beorderung vor, so ist durch das zuständige Militärkommando zu prüfen, ob Bedarf im Befehlsbereich besteht. Bei Bedarf ist die Eignung für die mögliche Beorderung im Rahmen einer freiwilligen Waffenübung (Angehörige des Milizstandes) oder eines Funktionsdienstes (Angehörige des Reservestandes) zu prüfen.

Bei positivem Ergebnis:

- a) Verfügung der Beorderung. Wehrpflichtige des Reservestandes sind gleichzeitig mit ihrer Zustimmung in den Milizstand zu versetzen.
 - b) Zuleitung der Bewerbung um eine Nachhollaufbahn an den mobverantwortlichen Kommandanten (mobvKdt).
- Bei fehlendem Bedarf ist dies dem Bewerber schriftlich mitzuteilen;
- Vorliegen eines militärischen Bedarfes;
 - Freiwillige Meldung zu Milizübungen.



Bewerbung

Bewerbungen für Nachhollaufbahnen sind schriftlich ausschließlich beim mobvKdo, wenn keine Beorderung vorliegt, beim zuständigen Militärkommando (Ergänzungsabteilung) einzubringen.

Bewerber ohne Beorderung, welche in die PersRes FORMEIN aufgenommen sind, können ihre Bewerbung um Nachhollaufbahn zum Unteroffizier beim Heerespersonalamt (HPA) oder während eines Auslandseinsatzes beim SKFüKdo einbringen.

Erledigung der Bewerbung

Bearbeitung durch das mobvKdo

- a) Stellungnahme in der Bewerbung:
 - Beorderung,
 - Mobbedarf/geplante Verwendung,
 - Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung für die angestrebte Laufbahn,
 - Vorschlag des Kommandanten betreffend Ausbildungsaufgaben und Ausbildungserfassungsfeststellung,
 - Leistungsbeurteilung.
- b) Weiterleitung der Bewerbung an das für den Wehrpflichtigen zuständige MilKdo (ErgAbt).

Hinweis: Der Kommandant/Einsatzorganisation ist über diese Personalangelegenheit durch das mobvKdo zu informieren.

Entscheidung

Die Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung trifft grundsätzlich das zuständige MilKdo (ErgAbt).

1. Bearbeitung durch das Militärkommando

Die Bearbeitung der Bewerbungen erfolgt nach der Geschäftseinteilung für die ErgAbt/MilKdo.

- a) Aktenergänzung durch die Ergänzungsabteilung:
 - Personendaten-Gesamtausdruck,
 - Überprüfung der Daten,
 - Strafregisterauszug,
 - Feststellung (Prüfung) der Tauglichkeit für die angestrebte Laufbahn. Wenn erforderlich, Veranlassung einer Stellungsuntersuchung;
- b) S 2 – Sicherheitsüberprüfung;
- c) S 3 – Ausbildungsentscheidung mit
 - Festlegung der Ausbildungsaufgaben,
 - Ersatzfeststellung für Ausbildungsabschnitte;
- d) Erledigung des Ansuchens:
 - aa) Zwischeninformation: Die vorgesehenen Ausbildungsaufgaben sind als Zwischeninformation, unter Festlegung eines Rückantworttermins, bekannt zu geben;
 - bb) Genehmigung der Nachhollaufbahn: Die Genehmigung der Nachhollaufbahn ist in dreifacher Ausfertigung zu erstellen und ergeht:
 1. Ausfertigung: Wehrpflichtiger,
 2. Ausfertigung: ErgAbt/MilKdo (Grundlage für die Einberufung zur Ausbildung/Nachhollaufbahn),
 3. Ausfertigung: mobvKdo.

Die Ausfertigungen 2 und 3 sind nach Zweckerfüllung (erfolgreiche Beendigung oder Aufhebung der Nachhollaufbahn) zu vernichten. Der Geschäftsfall (Geschäftsstück) ist kanzleimäßig abzulegen. Skartierung – 15 Jahre.

In der Genehmigung der Nachhollaufbahn ist außer den Ausbildungsaufgaben noch anzuführen,

- welche Dienstgradbezeichnungen bei erfolgreicher Absolvierung der Ausbildung erreicht werden,
- Vorverständigung für die Einberufung zur MÜ,
- Informationen,
- die Genehmigung der Nachhollaufbahn ist der Verständigung über die Annahme der freiwilligen Meldung zu MÜ beizuschließen,
- Annahme der freiwilligen Meldung zu MÜ,
- Einberufung zur MÜ,
- Nichtannahme der Bewerbung.

Die Erledigung des Ansuchens um Nachhollaufbahn ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen und ergeht:

1. Ausfertigung: Wehrpflichtiger,
2. Ausfertigung: mobvKdo.

In der Nichtannahme ist der Grund, der zu dieser Entscheidung geführt hat, anzugeben (z.B. Bedarfsmangel, Lebensalter, fehlende Voraussetzungen der Schulbildung usw.). Es besteht kein Rechtsanspruch auf Genehmigung einer Nachhollaufbahn. Der Geschäftsfall (Geschäftsstück) ist kanzeimäßig abzulegen. Skartierung – 15 Jahre.

Die Bearbeitung der Nichtannahme der freiwilligen Meldung zu MÜ hat gleichzeitig zu erfolgen. Die freiwillige Meldung zu Milizübungen ist zwar auch bei Ablehnung der Nachhollaufbahn bzw. bei Zurückziehung der Bewerbung unwiderrufbar, jedoch wurden die ErgAbt/MilKden angewiesen, in einem solchen Falle grundsätzlich auch die freiwillige Meldung zu Milizübungen bescheidmäßig abzulehnen. Von dieser Regelung kann abgegangen werden, wenn der Wehrpflichtige nachweislich einverstanden ist, die Milizübungstage auf Grund seiner freiwilligen Meldung unabhängig von der Nachhollaufbahn zu leisten.

Nachhollaufbahn zum Unteroffizier

Für die Genehmigung einer Nachhollaufbahn zum Unteroffizier sind zu erbringen:

„Allgemeine Voraussetzungen“

für die Genehmigung einer Nachhollaufbahn als Wehrpflichtiger des Milizstandes.

„Konkrete Voraussetzungen“

Eine Nachhollaufbahn zum Unteroffizier kann nur bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres genehmigt werden.

Eine Nachsicht von der Altersgrenze ist möglich

- a) bei Spezialkräften auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen im Sinne des § 10 WG 2001 oder
- b) wenn öffentliche, insbesondere wehrpolitische Interessen bestehen.

Die Entscheidung über die Nachsicht nach lit. a trifft das zuständige MilKdo. In den Fällen lit. b erfolgt dies durch BMLVS/PersFü. Als Entscheidungsunterlagen sind durch die ErgAbt eine Kopie der Bewerbung mit Stellungnahme des MilKdos vorzulegen.

Beförderungsvoraussetzungen

Die Beförderungsvoraussetzungen sind in den „Beförderungsrichtlinien für Chargen und Unteroffiziere des Miliz- und Reservestandes“ Abschnitt II festgelegt.



Bewerbung um eine Nachhollaufbahn während eines Auslandseinsatzes

Dazu ist die Sonderregelung gemäß Erlass „Personalmanagement Auslandseinsatz“ Pkt. 8.6 und ff zu beachten.

Maßnahmen bei Laufbahngenehmigung

- > Das mobvKdo hat die Eingliederung in den Ausbildungsrhythmus sicherzustellen.
- > Die Einberufung zur festgelegten Einstiegsausbildung (nächstmöglicher Termin) ist im Rahmen einer MÜ bei der zuständigen ErgAbt/MilKdo zu veranlassen.
- > Durch die ErgAbt/MilKdo ist anzustreben die Genehmigung der Nachhollaufbahn und die Einberufung zur MÜ gleichzeitig zu verfügen.
- > Nach erfolgreicher Absolvierung der MÜ ist die Nachhollaufbahn beendet und der Wehrpflichtige als „Normalfall“ zur weiteren Ausbildung nach den Vorgaben seiner Beordnung sowie des Laufbahnbildes zum Unteroffizier einzuberufen.

Nachhollaufbahn zum Offiziersanwärter

Für die Genehmigung einer Nachhollaufbahn zum Offiziersanwärter des Milizstandes (OAdMilizStd) sind zu erbringen:

„Allgemeine Voraussetzungen“

für die Genehmigung einer Nachhollaufbahn als Wehrpflichtiger des Milizstandes.

„Konkrete Voraussetzungen“

1. Schulbildung

Eine erfolgreich abgelegte Reifeprüfung an einer höheren Schule. Personen, die einen im Ausland der Reifeprüfung entsprechenden Studienabschluss erreicht haben, haben die Gleichwertigkeit durch Nostrifizierung dieses Zeugnisses nachzuweisen. Der Studienabschluss durch Reifeprüfung kann durch folgende Ausbildung des 2. Bildungsweges ersetzt werden:

- > Erfolgreich abgelegte Beamten-Aufstiegsprüfung in Verbindung mit
 - einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Dienstverhältnis einer inländischen Gebietskörperschaft zugebrachten Zeit von acht Jahren oder

- einer achtjährigen Wartefrist ab Antritt des Grundwehrdienstes, gerechnet frühestens ab Vollendung des 18. Lebensjahres;
- Studienberechtigungsprüfung in Verbindung mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium;
- Berufsreifeprüfung;

2. Alter

- > Eine Nachhollaufbahn zum OAdMilizStd ist nur zu genehmigen, wenn diese im Kalenderjahr der Vollendung des 35. Lebensjahres mit der Ablegung der 2. Teilprüfung (EF-Kurs 2) abgeschlossen werden kann;
- > Eine Nachsicht von der Höchstaltersgrenze ist nur möglich
 - aa) bei Unteroffizieren, die mindestens eine fünfjährige Dienstzeit in Unteroffiziersverwendung absolviert haben, oder
 - bb) bei Spezialkräften auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen im Sinne des § 10 WG 2001 oder
 - cc) wenn öffentliche, insbesondere wehrpolitische Interessen bestehen.

Die Entscheidung über die Nachsicht nach sub. lit. aa und bb trifft das Militärkommando. In den Fällen sub. lit. cc erfolgt dies durch BMLVS/PersFü. Als Entscheidungsgrundlagen sind durch die ErgAbt eine Kopie der Bewerbung mit Stellungnahme des MilKdos vorzulegen.

3. Beilagen zur Bewerbung

Der Bewerbung ist eine beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses der Reifeprüfung oder des Zeugnisses über eine in Ziffer 1 (Schulbildung) genannte Prüfung beizuschließen.

Laufbahngenehmigung

Eine Laufbahngenehmigung hat grundsätzlich erst nach Sicherstellung des Ausbildungsplatzes im laufenden „EF-Jahr“ zu erfolgen. Ist der Einstieg in das EF-Jahr auf Grund des Ausbildungsablaufes nicht mehr möglich, so ist die Entscheidung erst mit Beginn des kommenden EF-Jahres zu treffen.

Bei Abbruch der EF-Ausbildung sind hinsichtlich der weiteren Verwendung die Bestimmungen der DBEF (Laufbahn zum und als Unteroffizier) anzuwenden.

Beförderungsvoraussetzungen

- Die Beförderungen während der Absolvierung einer Nachhollaufbahn zum OAdMilizStd erfolgt nach den Bestimmungen für Chargen nach der DBEF und ab Wm nach den „Beförderungsrichtlinien für Chargen und Unteroffiziere des Miliz- und Reservestandes“.
- Mit Ablegung der 2. Teilprüfung ist die Eignung zum OAdMilizStd gegeben, die Nachhollaufbahn abgeschlossen und es erfolgt die Zuordnung zur Personengruppe OAdMilizStd. Gleichzeitig ist die Beorderung auf einem Offiziersarbeitsplatz/EOrg in der Personalreserve zu veranlassen. Die Funktionseinweisung hat bereits in dieser Beorderung zu erfolgen.
- Die weitere Ausbildung erfolgt danach gleich den anderen Absolventen der EF-Ausbildung nach der vorgesehenen Einsatzfunktion. Die Beförderungs- und Ausbildungsvoraussetzungen zum Leutnant sind in den „Beförderungsrichtlinien für Offiziere des Miliz- und Reservestandes“ unter Abschnitt VIII festgelegt.
- Wehrpflichtige, welche in ihrer militärischen Laufbahn bereits Ausbildungselemente des „Laufbahnbildes zum Zugskommandant und zu gleichwertigen Funktionen“ als Unteroffizier absolviert haben, wird diese als Ersatzzeit angerechnet. Diese Ersatzfeststellung hat unmittelbar nach Beendigung der Nachhollaufbahn zum OAdMilizStd von Amtswegen durch das zuständige MilKdo zu erfolgen.

Gesamtdienstzeit

Bei der Festlegung der Nachhollaufbahn ist zu beachten, dass diese bis zur Erreichung der EF-Ausbildungsziele eine militärische Gesamtdienstzeit von mindestens zwölf Monaten beinhalten muss (Ersatz des EF-Jahres).

Nachhollaufbahn zum Militärassistentenarzt/ Feldarzt, Feldapotheker oder Feldtierarzt

Für die Genehmigung einer Nachhollaufbahn zum

- Militärassistentenarzt (MilAssA)/Feldarzt (FeldA) oder
 - Feldapotheker (FeldApoth) oder
 - Feldtierarzt (FeldTA)
- sind zu erbringen:

„Allgemeine Voraussetzungen“

für die Genehmigung einer Nachhollaufbahn als Wehrpflichtiger des Milizstandes. Die Umschulung ist grundsätzlich im Rahmen einer Milizübung zu verfügen.

„Konkrete Voraussetzungen“

1. Schulbildung/Berufsausbildung:
 - Laufbahn der Fachrichtung Arzt:
 - Abgeschlossenes Studium der Medizin,
 - Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes (ius practicandi oder Facharzt) oder Nachweis der erfolgreichen Turnusausbildung oder Facharztausbildung von mindestens einem Jahr;
 - Laufbahn der Fachrichtung Apotheker:
 - Abgeschlossenes Studium der Pharmazie,
 - Erfolgreiche Prüfung für den Apothekerberuf;
 - Laufbahn der Fachrichtung Veterinär:
 - Abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin,
 - Ausübung des Berufes als Tierarzt/ Veterinär;

2. Alter

- Keine Altersbeschränkung;

3. Beilagen zur Bewerbung

Der Bewerbung sind folgende Urkunden in beglaubigten Kopien bzw. Bestätigungen beizuschließen:

- Arzt:
 - Promotionsurkunde zum Dr. med. univ.,
 - Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes (ius practicandi oder Facharzt) oder Bestätigung über die Turnus- oder Facharztausbildung;
- Apotheker:
 - Sponsionsurkunde zum Mag. pharm.,
 - Fachprüfung für den Apothekerberuf;
- Veterinär:
 - Sponsionsurkunde zum Mag. med. vet. oder Tierarzt Diplom oder Promotionsurkunde zum Dr. med. vet.,
 - Nachweis über die Ausübung des Berufes als Tierarzt/Veterinär.

Beförderungsvoraussetzungen

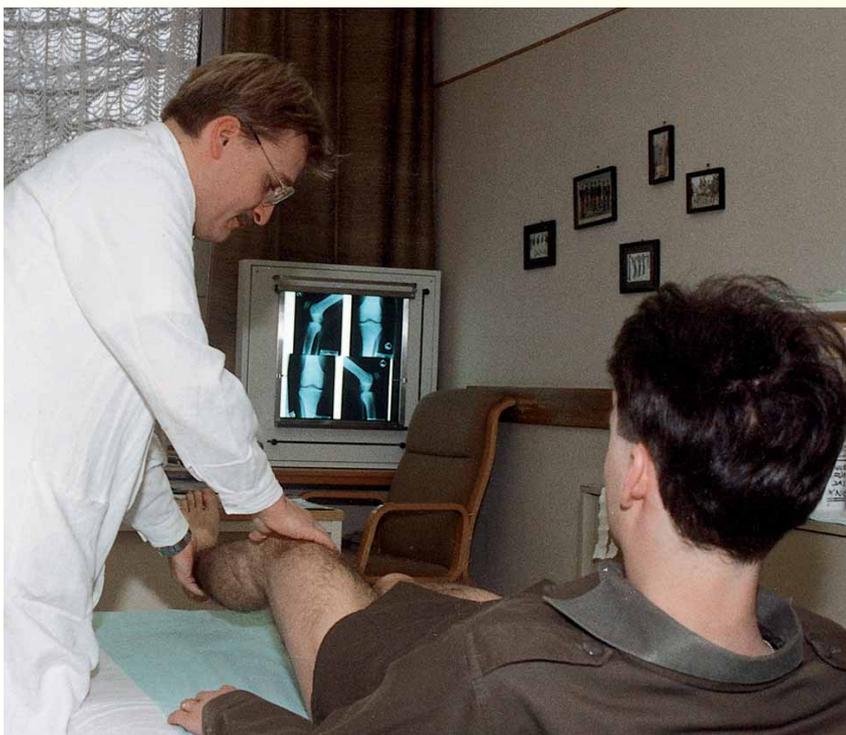
Die Beförderung während einer Nachhollaufbahn zum MilAssA, FeldA, FeldApoth oder FeldTA erfolgt nach den „Beförderungsrichtlinien für Chargen und Unteroffiziere des Miliz- und Reservestandes“.

Mit der Zuerkennung der Funktionsbezeichnung MilAssA oder FeldA, FeldApoth bzw. FeldTA ist das Ausbildungsziel der Nachhollaufbahn erreicht. Die Ausbildungsvoraussetzungen zum Offizier der Verwendungen „Offiziere des militärmedizinischen Dienstes“ der Fachrichtungen Arzt/Apotheker und „Offiziere des Veterinärmedizinischen Dienstes“ sind in den „Beförderungsrichtlinien für Offiziere des Miliz- und Reservestandes“ unter Abschnitt IV festgelegt.

Schlussbestimmungen

- Die Verwaltung und Verwahrung der Genehmigungen von Nachhollaufbahnen hat durch die ErgAbt/MilKdo zu erfolgen.
- Die Laufbahngenehmigungen (2. Ausfertigung) sind einheitlich in Ordnern alphabetisch abzulegen. Bei Wohnsitzwechsel des Wehrpflichtigen in ein anderes Bundesland ist die Laufbahngenehmigung weiterzuleiten. Vernichtung nach Zweckerfüllung. Die Anlegung von „Personalakten“ ist untersagt.
- Derzeit gültige Erledigungsmuster, Durchführungsbestimmungen, Bearbeitungsregelungen und Arbeitsbehelfe für die ErgAbt/MilKden behalten weiter ihre Gültigkeit.
- Diese Durchführungsbestimmungen treten mit 01. Jänner 2010 in Kraft. Gleichzeitig wird der Erlass vom 16. September 1997, GZ 21.300/6-2.8/97 (verlautbart mit VBl I, Nr. 148/1997) außer Kraft gesetzt.

Die Redaktion





ALLGEMEINE WEHRPFLICHT – GARANT FÜR SCHUTZ UND HILFE

Die allgemeine Wehrpflicht ist die Voraussetzung für eine kontinuierliche Sicherstellung jenes Personals, das die Abdeckung des gesamten Leistungsspektrums des Österreichischen Bundesheeres gewährleistet – von der Landesverteidigung über den Katastrophenschutz, Assistenzeinsätze bis hin zu den Friedensmissionen in internationalen Krisengebieten.

In Österreich besteht ein Mischsystem aus Berufssoldaten, Milizsoldaten und Grundwehrdienern, das sich bisher sehr gut bewährt hat. Grundwehrdiener und Miliz sorgen zudem für eine gesellschaftliche Verankerung des Heeres und bringen ein großes Spektrum an beruflichen und schulischen Fähigkeiten, Kenntnissen und Erfahrungen in das Bundesheer ein.

Darabos Norbert

Mag. Norbert Darabos
Verteidigungs- und
Sportminister

TASCHENBÜCHER TRUPPENDIENST ZUM BESTELLEN

- Band 1: **Humanitäts-, Kriegs- und Neutralitätsrecht sowie Kulturgüterschutz** – Leitfaden durch das Völkerrecht für die Truppe (1991) EUR 8,10
- Band 5: **Geländekunde** (1991 – 4. Aufl.) EUR 8,10
- Band 7: **Der Erste Weltkrieg** (1981) EUR 10,30
- Band 9: **Kartenkunde** (2001 – 5. Aufl.) EUR 33,-
- Band 16: **Gefechtsbeispiele aus dem Zweiten Weltkrieg** (1971) EUR 10,30
- Band 17A: **Elektronische Kampfführung I** (2003) EUR 25,-
- Band 18: **Ausbildungspraxis** (1990) EUR 10,30
- Band 19: **Geschichte des europäischen Kriegswesens (I)** (1972) EUR 7,40
- Band 22: **Die Nachkriegszeit 1918–1922** (1973) EUR 9,80
- Band 24: **Geschichte des europäischen Kriegswesens (II)** (1974) EUR 9,80
- Band 26: **Partisanenkampf am Balkan** (1987) EUR 9,80
- Band 31: **Waffentechnik I** – Rohr-, Lenk-, Flugkörper, Ballistik, Zielen, Richten EUR 16,10
- Band 32: **Waffentechnik II** – Munition (1996) EUR 28,10
- Band 33: **Allgemeiner Stabsdienst** – Ein Beitrag zur Organisationskultur (1997) EUR 13,-
- Band 34: **Fremde Heere – Die Streitkräfte der Staaten des Nahen Ostens und Nordafrikas**
 A: **Staaten und Streitkräfte** (1994) EUR 26,10
 B: **Regionale Organisationen, Konflikte und deren Ursachen** (1995) EUR 21,20
 C: **Waffen und Gerät I** (1995) EUR 17,90
 D: **Waffen und Gerät II** (1995) EUR 10,60
- Band 35: **Führungs- und Organisationslehre I** – Methodisches Vorgehen und Arbeitstechniken (1997) EUR 23,40
- Band 36: **Führungs- und Organisationslehre II** – Führungsverhalten (1997) EUR 20,10
- Band 39: **Gefechtsbeispiele II** – Naher Osten, Falkland, Golf-Region, Somalia (1998) EUR 16,10
- Band 40: **Technologie der Panzer I–III**
 I: **Entwicklungsgeschichte, Panzerschutz, Konfiguration** (1998) EUR 16,10
 II: **Bewaffnung, Munition, Ziel- und Sichtgeräte, Feuerleit- und Richtanlagen, Panzerabwehrflugkörper** (1999) EUR 16,10
 III: **Beweglichkeit auf dem Gefechtsfeld, Panzermotoren, Lenkgetriebe, Federung und Laufwerk, Bodenmechanik** (2000) EUR 16,10
- Band 41: **Guerrillakriege** (2004) EUR 20,-
- Band 43: **Taktik und Ausbildung I–III**
 I: **Führungsvoraussetzungen** (2001) EUR 20,-
 II: **Einsatz der Waffen** (2002) EUR 20,-
 III: **Im Gefecht** (2002) EUR 20,-
- Band 44: **KFOR-Update** – Das Buch zum Einsatz (2005) EUR 25,-
- Band 45: **Geiselhaft und Kriegsgefangenschaft** – Opfer, Täter, Überlebensstrategien (2001) EUR 20,-
- Band 46: **Führungsverfahren auf Ebene Brigade und Bataillon** (2005) EUR 22,-
- Band 49: **EUFOR – „Althea“** – Das Buch zum Einsatz (2005) EUR 22,-
- TD-TB: **International Handbook Military Geography** (in englischer Sprache) EUR 30,-
- TD-TB: **Waffentechnik I**, Band 1, Rohr-, Lenk-, Flugkörper, Ballistik, Zielen und Richten (2. Auflage 2006) EUR 25,-
- TD-TB: **UNDOF** – Das Buch zum Einsatz (2006) EUR 30,-
- TD-HB: **Einsatzrecht für Friedensunterstützende, Humanitäre und Katastrophenhilfeeinsätze** (2006) EUR 30,-
- TD-TB: **Waffentechnik I**, Band 2, Geschütze, Waffen in Entwicklung, Nichttödliche Waffensysteme, Ballistik, Physikalische Grundlagen (2. Auflage 2007) EUR 30,-
- TD-TB: **Die Führung der Kompanie** (2008) EUR 30,-
- TD-HB: **Strategie denken** (2008) EUR 35,-
- TD-HB: **Militäroperationen und Partisanenkampf in Südosteuropa** – Vom Berliner Kongress zum Ende Jugoslawiens (2009) EUR 40,-

Bestellkarte für Wehrpflichtige



Ich bestelle:

..... Stück

MILIZ-Handbuch 2010

zum Preis von EUR 32,70

zzgl. Versandkosten

und ersuche um Zusendung per Nachnahme!

Postgebühr
zahlt
Empfänger!

An die
Redaktion „MILIZ Info“
BMLVS/AusBA

Rossauer Lände 1
1090 WIEN

Die Redaktion leitet die Bestellkarte
an den Verlag weiter!

Datum

Unterschrift

Onlineshop: www.info-team.at

0676/5690491

9,90



Aktentasche

elegant, 5 Fächer für Ordner und Papier, Stifte, Visitenkarten, Lasche für Trolley, Gurt ... 41 x 31 x 7 cm

28,90



RC Modell Black Hawk

Infrarot 3D Channel, Indoor, leicht zu steuern, Aufladung mittels Batterien, Länge: 16cm, Design: Bundesheer

38,90



RC Modell Leopard 2/ 1:32

Infrarot gesteuert, Turm dreht sich, leicht zu steuern, Schuss mit Geräusch und Licht, Motorgeräusch, Ladegerät

9,90



BH-Bildkalender 2011

A3 Querformat, spirallisiert, einzerverpackt, 14 Seiten

TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Titel Vorname Zuname

Straße/Nr.

PLZ Ort Land

Datum Unterschrift

Bitte
ausreichend
frankieren

AMEDIA
TRUPPENDIENST ABO Service

Sturzgasse 1a
A-1140 Wien

Zeitungsanschrift

INHALT

Milizhandbuch 20102

Chargenausbildung.....3

Neue Vorschriften4

Ausbildung der
Milizunteroffiziersanwärter5

Amt für Rüstung
und Wehrtechnik.....10

Elektronische Kampfführung12

Militärseelsorge.....14

Luftaufklärung17

Zulassung zur
Nachhollaufbahn.....19

Onlineshop: www.info-team.at 0676/5690491



Fernglas Zoom
aufklappbares Fernglas
Vergrößerung Zoom 10-30
Objektiv 50, schwarze
Schulertasche, gummierte
Halterung, Größe: 18x19 cm
Gewicht: 900 Gramm

29⁹⁰

schwarz
+ grau



Multi Tool

qualitativer Tool mit 11 Anwendungen, Edelstahl, Griff
Aluminium, zusammenklappbar, Gurttasche schwarz

8⁹⁰

8⁹⁰



Business tasche

Notebookfach, Schultertragegurt, Fächer für Ordner
Papier, Handy, Stifte... Farbe: schwarz 37 x 12 x 29 cm

11⁹⁰



Sporttasche

große Reise- und Sporttasche mit 3 Seitenfächern und
Schultertragegurt Farben: heeresgrün+grün 65 x40 x40

**MILIZ
info**

TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Ja, ich will **TRUPPENDIENST** abonnieren!

Ich erhalte das Jahresabo (6 Hefte und die erscheinenden Sonderhefte),
beginnend mit der ersten Ausgabe des Jahres nach Einlangen der Bestellung
zum Preis von € 20,- im Jahr, inkl. Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten.

Ich bestelle folgende **TRUPPENDIENST**-Bücher:

Die Liste der lieferbaren Taschenbücher finden Sie unter:
www.bundesheer.at/truppendienst

Bestellung auch mit FAX (+4319821322-311) oder mail (office@amedia.co.at) möglich.

Verlagsgarantie: Ihre Bestellung kann innerhalb von 15 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform
widerrufen werden bei: AMEDIA, TRUPPENDIENST ABO Service, Sturzgasse 1a, A-1140 Wien



**SCHUTZ
& HILFE**